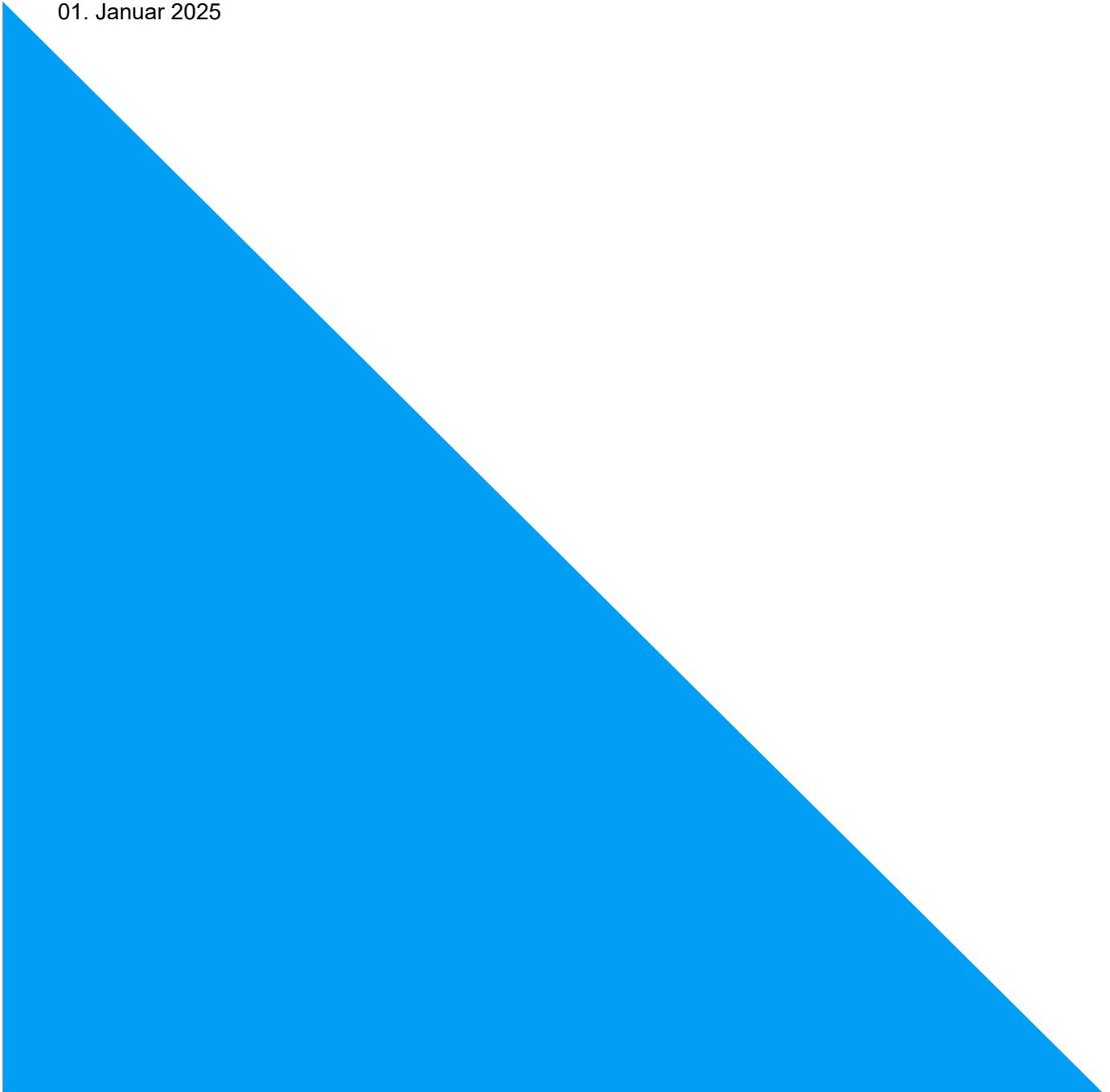




Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Richtlinien betreffend Beiträge an forstliche Massnahmen

01. Januar 2025



Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen	6
1.1. Grundsätzliches	6
1.2. Rechtsgrundlagen	6
1.3. Beitragsausrichtung	7
1.3.1. Priorisierung nach Massgabe der vorhandenen Mittel	7
1.3.2. Beitragsberechtigung	7
1.3.3. Mindest- und Maximalbeitrag	7
1.3.4. Mehrere Fördertatbestände auf einer Fläche	7
1.3.5. Verfahren zur Beitragsabwicklung	7
1.3.6. Rolle der verschiedenen Akteure und Akteurinnen	7
1.4. Ausführung der Massnahmen	7
1.4.1. Planungsgrundlagen	7
1.4.2. Fachgerechte Ausführung	8
1.4.3. Arbeitsvergabe	8
1.4.4. Arbeitssicherheit	8
1.4.5. Wirtschaftlichkeit	8
1.4.6. Weitere öffentliche Interessen	8
1.5. Umsetzungs-/Qualitätskontrolle und Erfahrungsaustausch	8
1.6. Weiterbildung	8
2. Beiträge an die Jungwaldpflege	9
2.1. Rechtsgrundlagen	9
2.2. Allgemeine Beitragsvoraussetzungen	9
2.3. Nachwuchspflege	9
2.3.1. Beitragsvoraussetzungen	9
2.3.2. Beitragsberechtigte Massnahmen	10
2.4. Bestandesweise Jungwaldpflege	10
2.4.1. Beitragsvoraussetzungen	10
2.4.2. Beitragsberechtigte Massnahmen	10
2.5. Unterhalt von Freihalteflächen	11
2.5.1. Beitragsvoraussetzungen	11
2.5.2. Beitragsberechtigte Massnahmen	11
2.6. Verfahren	11
2.7. Beitrag	11
3. Beiträge an Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neophyten	12
3.1. Rechtsgrundlagen	12
3.2. Verfahren	12
3.3. Beitragsvoraussetzungen	12
3.4. Beitragsberechtigte Massnahmen	13
3.5. Beitrag	13
4. Beiträge an die Schutzwaldpflege	13
4.1. Rechtsgrundlagen	13
4.2. Verfahren	14
4.3. Beitragsvoraussetzungen	14
4.4. Beitragsberechtigte Massnahmen	15



4.5.	Beitrag	16
------	---------	----

5. Beiträge an die Walderschliessung **16**

5.1.	Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder	16
5.1.1.	Rechtsgrundlagen	16
5.1.2.	Verfahren	16
5.1.3.	Beitragsvoraussetzungen	16
5.1.4.	Beitragsberechtigte Massnahmen	17
5.1.5.	Beitrag	17
5.2.	Wiederinstandstellung von Waldstrassen	17
5.2.1.	Rechtliche Grundlagen	18
5.2.2.	Verfahren	18
5.2.3.	Beitragsvoraussetzungen	18
5.2.4.	Bauauflagen	18
5.2.5.	Qualitätsanforderung	19
5.2.6.	Beitragsberechtigte Massnahmen	20
5.2.7.	Beitrag	21
5.3.	Neubau, Ausbau und Verstärkungen von Waldstrassen	22
5.4.	Rückbau von Waldstrassen	22

6. Beiträge an Naturschutzmassnahmen **23**

6.1.	Rechtsgrundlagen	23
6.2.	Abgrenzung Beitragsrichtlinien / Prozess L1 Handbuch Waldnaturschutz23	
6.3.	Biotopbäume	23
6.3.1.	Verfahren	23
6.3.2.	Beitragsvoraussetzungen	24
6.3.3.	Beitrag	25
6.4.	Alt- und Totholzinseln	25
6.4.1.	Verfahren	25
6.4.2.	Beitragsvoraussetzungen	25
6.4.3.	Beitrag	26
6.5.	Waldreservate	26
6.5.1.	Naturwaldreservate	26
6.5.2.	Sonderwaldreservate	27
6.5.3.	Biberreservate	27
6.6.	Waldrandpflege	28
6.6.1.	Verfahren	28
6.6.2.	Beitragsvoraussetzungen	28
6.6.3.	Beitragsberechtigte Massnahmen	28
6.6.4.	Beitrag	28
6.7.	Förderung von eichenreichen Beständen	28
6.7.1.	Verfahren	28
6.7.2.	Beitragsvoraussetzungen	29
6.7.3.	Beitrag	29
6.8.	Förderung von eibenreichen Beständen	29
6.8.1.	Verfahren	29
6.8.2.	Beitragsvoraussetzungen	30
6.8.3.	Beitrag	30
6.9.	Spezialprojekte Naturschutz	30
6.9.1.	Anwendung und Beitragsvoraussetzungen	30
6.9.2.	Verfahren	31
6.10.	Mittelwald	31
6.10.1.	Verfahren	31
6.10.2.	Beitragsvoraussetzungen	31



6.10.3. Beitrag	31
7. Verhütung und Vergütung von Wildschäden	32
7.1. Rechtsgrundlagen	32
7.2. Wildschadenverhütung im Wald	32
7.2.1. Passive Wildschadenverhütung	32
7.2.2. Aktive Wildschadenverhütung	33
7.3. Wildschadenvergütung im Wald	34
7.3.1. Schadensschätzung	34
7.3.2. Spezielle Wildschäden im Wald	35
8. Beiträge an die forstliche Aus- und Weiterbildung	35
8.1. Rechtsgrundlagen	35
8.2. Verfahren	35
8.3. Beitragsvoraussetzungen	36
8.3.1. Ausbildung im Bereich Arbeitssicherheit (Holzerkurse)	36
8.3.2. Forstliche Weiterbildungskurse	36
8.3.3. Praktische forstliche Ausbildung für Waldfachleute (Praktika)	36
8.4. Beitragsberechtigte Aus- und Weiterbildungsangebote	37
8.5. Beitrag	37
9. Beiträge an die Strukturverbesserung	37
10. Beiträge an die Erarbeitung von Betriebsplänen	37
10.1. Rechtsgrundlagen	38
10.2. Verfahren	38
10.3. Beitragsvoraussetzungen	38
10.4. Beitrag	38
11. Gültigkeit der Richtlinien	39

Abkürzungen:

ALN: Amt für Landschaft und Natur

AWEL: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

BAFU: Bundesamt für Umwelt

BAZL: Bundesamt für Zivilluftfahrt

IKS: Internes Kontrollsystem

KOK: Konferenz der Kantonsförster

KWaG: Kantonales Waldgesetz

KWaV: Kantonale Waldverordnung

NaiS: Nachhaltigkeit im Schutzwald (Frehner M., Wasser B., Schwitter R., 2005)

WaG: Waldgesetz, Bundesgesetz über den Wald

WaV: Waldverordnung, Bundesverordnung über den Wald

WEP: Waldentwicklungsplan

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen

1.1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Richtlinien regeln die staatliche Förderung von forstlichen Massnahmen. Die Abteilung Wald des Amtes für Landschaft und Natur Kanton Zürich (ALN) unterstützt Massnahmen in den Bereichen Waldbewirtschaftung, Wildschadenverhütung, Waldnaturschutz sowie Schutzwaldpflege mittels Kostenanteilen und Subventionen. Weiter werden finanzielle Beiträge an die Erarbeitung von Planungsinstrumenten, Strukturverbesserungsmassnahmen und die forstliche Aus- und Weiterbildung gesprochen. Im Folgenden werden die beitragsberechtigten Massnahmen, sowie die Grundsätze und Voraussetzungen für den Erhalt von staatlichen Beiträgen definiert. Weiterführende Bestimmungen, die Prozesse zur Beitragsabwicklung und die Beitragspauschalen sind dem Anhang dieser Richtlinien und dem Dokument «Praxishilfe Beitragswesen» zu entnehmen.

Die vorliegenden Richtlinien sind bei der fachlichen Beurteilung der staatlich unterstützten forstlichen Massnahmen durch den kommunalen und kantonalen Forstdienst beizuziehen. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind bei der Umsetzung und Prüfung der Massnahmen verbindlich einzuhalten. Zudem sind bei der Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen gemäss dieser Richtlinie die mitgeltenden kantonalen Vorgaben und Weisungen, insbesondere die Kompetenzregelung und die IKS-Grundsätze, strikt zu beachten.

1.2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG): Art. 20, Art. 21a, Art. 26 ff., Art. 29 f., Art. 35 ff.
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV): Art. 13 f., Art. 18 f., Art. 28., Art. 32 ff., Art. 38 ff.
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KWaG): § 4, §§ 13-24
- Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KWaV): § 1, § 8, §§ 13-14
- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG): Art. 18
- Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990: § 1 ff.
- Kantonales Jagdgesetz (JG) vom 1. Februar 2021: § 20, § 23, §§ 25-27
- Kantonale Jagdverordnung (JV) vom 5. Oktober 2022: §§ 64 ff.
- Submissionsverordnung (SVO) vom 28. Juni 2023: § 2 ff.
- Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LG): § 112 f., § 117, § 121, § 145
- Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG): Art. 22
- Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG): § 309
- Weiterführende oder ergänzende kantonale Vorgaben und Weisungen (z.B. Kompetenzregelung, IKS-Grundsätze)

Die je Beitragskategorie anwendbaren spezifischen Gesetzesbestimmungen finden sich im entsprechenden Kapitel.

Alle in diesen Richtlinien geregelten Beiträge gelten als öffentlich-rechtliche Beiträge und sind somit im Sinne von Art. 18 Abs. 2 lit. a MWSTG nicht steuerbar.

1.3. Beitragsausrichtung

1.3.1. Priorisierung nach Massgabe der vorhandenen Mittel

Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Die Abteilung Wald ist ermächtigt die Pauschalen festzulegen und die Ansätze periodisch anzupassen. Auf Subventionen gemäss § 2 Staatsbeitragsgesetz und § 24 KWaG besteht kein Rechtsanspruch.

Falls die Beitragsgesuche die jährlich verfügbaren Budget-Kredite überschreiten, werden in erster Priorität Pflegemassnahmen im Privatwald unterstützt. Die Abteilung Wald kann bei fehlenden Mitteln zudem Zusatzleistungen vorübergehend streichen. Im Besonderen kann bei Beiträgen, die in verschiedene Kategorien unterteilt werden (z.B. vom Aufwand abhängige Pauschalansätze), auf die Differenzierung verzichtet werden und vorübergehend nur die niedrigste Kategorie zur Anwendung kommen.

1.3.2. Beitragsberechtigung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die folgenden Eigentümerkategorien: Waldeigentümerschaft, Unterhaltsgenossenschaften, Jagdgesellschaften oder bei Sammelgesuchen an Gemeinden oder Forstreviere zuhanden der Waldeigentümerschaft. Beitragsberechtigt sind die aufgeführten Eigentümerkategorien mit Ausnahme von Bund und Kanton. Beiträge werden nur für tatsächlich ausgeführte Massnahmen ausgerichtet.

1.3.3. Mindest- und Maximalbeitrag

Massnahmen mit tiefen Beiträgen sollen als Sammelgesuch eingereicht werden. Die kantonalen Kompetenzregelungen (IKS-Grundsätze) sind bei der Freigabe der Beiträge einzuhalten. Gesuche, die gemäss Kostenschätzung/Offerte einen Betrag von Fr. 100'000.- überschreiten, müssen vorgängig entsprechend der kantonalen Kompetenzregelung verfügt werden.

1.3.4. Mehrere Fördertatbestände auf einer Fläche

Beiträge können nicht mit anderen Beiträgen kumuliert werden. Zusätzliche oder weiterführende Massnahmen zugunsten eines anderen Interesses (z.B. Naturschutzmassnahmen) sind u.U. möglich, jedoch separat zu finanzieren. In der «Praxishilfe Beitragswesen» sind mögliche Kombinationen von verschiedenen Fördertatbeständen aufgeführt.

Beiträge der Abteilung Wald dürfen nicht mit Beiträgen weiterer Kantonsstellen (z.B. Fachstelle Naturschutz, Abteilung Landwirtschaft) kumuliert werden, sofern sie den gleichen Fördertatbestand betreffen.

1.3.5. Verfahren zur Beitragsabwicklung

Der Standardprozess zur Beitragsabwicklung ist in Kapitel 1.2. im Anhang dieser Richtlinien aufgeführt. Spezielle Vorgaben zum Vorgehen bei der Beitragsabwicklung einzelner Fördertatbestände sind in den jeweiligen Kapiteln geregelt.

1.3.6. Rolle der verschiedenen Akteure und Akteurinnen

Die Aufgaben und Rollen der Waldeigentümerschaft, der Revierförster/-innen, der Kreisforstmeister/-innen und der Sektion Waldentwicklung und Ressourcen sind im Anhang dieser Richtlinien unter Kapitel 1.3. beschrieben.

1.4. Ausführung der Massnahmen

Die Beiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn bei der Ausführung der Arbeiten die nachfolgenden Grundsätze (Kapitel 1.4.3-1.4.6) sowie die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden.

1.4.1. Planungsgrundlagen

Die waldbauliche Planung basiert auf dem Waldentwicklungsplan (WEP). Bei vorhandenem Betriebsplan bildet dieser und/oder forstliche Massnahmen-/Ausführungspläne die Grundlage für die Ausführung der Massnahmen.

1.4.2. Fachgerechte Ausführung

Massnahmen werden nur unterstützt, wenn sie durch den/die Revierförster/-in als fachgerecht ausgeführt, sowie als waldbaulich sinnvoll, verhältnismässig und erforderlich beurteilt werden. Es dürfen keine übermässigen Schäden am verbleibenden Bestand entstehen. Der Wald darf nur auf den vom Forstdienst bezeichneten Gassen und Wegen befahren werden.

Bei Uneinigkeit ist der zuständige Forstkreis beizuziehen. Der/die Kreisforstmeister/-in entscheidet abschliessend bei Meinungsverschiedenheit.

1.4.3. Arbeitsvergabe

Werden Arbeiten an Unternehmen oder Privatwaldbesitzer/-innen vergeben, müssen diese entsprechende Qualifikationen vorweisen. Bei Arbeitsvergaben sind die IKS-Grundsätze sowie die gesetzlichen Bestimmungen der Submissionsverordnung (SVO) zu beachten.

In Verfahren ohne Submission ist der kantonale Forstkreis bei im Quervergleich hohen Kosten rechtzeitig durch den kommunalen Forstdienst zu informieren. Der kantonale Forstdienst kann in diesem Fall Gegenofferten verlangen.

1.4.4. Arbeitssicherheit

Nur Massnahmen, die gemäss den gesetzlichen sowie kantonalen Vorgaben über die Arbeitssicherheit durchgeführt werden, sind beitragsberechtigt. Waldarbeiter/-innen, die Arbeiten für Dritte ausführen, verfügen über die erforderliche Ausbildung gemäss der kantonalen Weisung über die Ausbildung von Waldarbeiter/-innen vom 1. Oktober 2022 und dem kantonalen Merkblatt 4 «Keine Waldarbeit ohne Ausbildung» vom Januar 2023 (§ 21 KWaG, Art. 21 WaG).

1.4.5. Wirtschaftlichkeit

Die Massnahmen sind wirtschaftlich umzusetzen. Bei Massnahmen, die gemäss Offerte abgerechnet werden, kann der kantonale Forstdienst eine Konkurrenzofferte einfordern, wenn die Kosten unverhältnismässig erscheinen.

1.4.6. Weitere öffentliche Interessen

Allfällige Vorgaben anderer Fachbereiche (z.B. Fischerei, Naturschutz, Wasserbau, Gewässer- und Grundwasserschutz) sind einzuhalten. Erforderliche Bewilligungen (z.B. bei Befahrung eines Bachgerinnes) müssen vorgängig vorliegen.

1.5. Umsetzungs-/Qualitätskontrolle und Erfahrungsaustausch

Umsetzungs- und Qualitätskontrollen der Beitragsabwicklung und Ausführung der Massnahmen werden im Rahmen regelmässiger Erfahrungsaustausche auf Ebene der Forstreviere und Forstkreise vorgenommen (siehe Anhang Kapitel 1.4.).

1.6. Weiterbildung

Die Abteilung Wald kann zu Fördertatbeständen Weiterbildungskurse anbieten und diese als obligatorisch für Gesuchsteller/-innen (Revierförster/-innen) deklarieren.

2. Beiträge an die Jungwaldpflege

Mit den Beiträgen an die Jungwaldpflege sollen die folgenden Ziele angestrebt werden:

- Dem Standort angepasste Baumartenvielfalt und naturnahe/strukturreiche Waldbestände
- Nachhaltiger, stabiler Waldaufbau (insbesondere Stabilität gegen Wind und Schneedruck)
- Klimaresiliente Bestände durch angepasste Baumartenwahl, Arten- und Strukturvielfalt
- Nachwuchs von qualitativ hochwertigem Holz

2.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG): Art. 20, Art. 38 Abs. 2 lit. b
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV): Art. 19 Abs. 1, 2, 3 Art. 41 Abs. 1 lit. b, Art. 41 Abs. 4, Art. 47 Abs. 1 und 2
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KWaG): § 22 f.
- Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KWaV): § 1 Abs. 2, § 14
- Kantonales Jagdgesetz (JG) vom 1. Februar 2021: § 20

2.2. Allgemeine Beitragsvoraussetzungen

- Der Ausgangsbestand muss standortgerecht aufgebaut sein oder Potenzial zur Verbesserung der Naturnähe aufweisen.
- Alle waldbaulichen Massnahmen haben sich an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus zu orientieren. Dies bedeutet für die Jungwaldpflege insbesondere:
 - Ausnützung der natürlichen Abläufe wie Selbstdifferenzierung und vorhandene Strukturen (Biologische Rationalisierung)
 - Förderung standortgerechter Baumarten
 - Förderung stabiler und vitaler Bestände
 - Erziehung und Auslese von Wertholz
 - Förderung einer zukunftsfähigen, vielfältigen und ökologisch wertvollen Bestockung
 - Förderung seltener und/oder gefährdeter Baumarten
 - Erhaltung und Förderung von Pioniergehölzen (insb. Weichhölzer)
- Zum Schutz vor Wildtieren gelten die Bestimmungen des Jagdgesetzes (§ 20 JG, § 1 Abs. 2 KWaV).
- Die Beitragsleistungen erfolgen unabhängig von einer allfälligen Verwertung des anfallenden Holzes.
- Nicht mehr benötigte Einzelschütze aus nicht abbaubarem Material (z.B. Plastik, Eisen) sind vorgängig auf der gesamten Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- Kulturen standortwidriger, nicht klimafitter Baumarten von über 10 Aren werden nicht unterstützt.

2.3. Nachwuchspflege

2.3.1. Beitragsvoraussetzungen

Es handelt sich um Dauerwald oder Überführungsbestände mit Ziel Dauerwald und Naturverjüngung unter Altholzschirm. Die sorgfältige Holzerei und sorgfältiges Rücken ist Voraussetzung für die Beiträge an die Nachwuchspflege.

2.3.2. Beitragsberechtigte Massnahmen

- Massnahmen, welche die Erhaltung und Förderung von zukunftsfähigen jungen Bäumen sowie die Mischungsregulierung zum Ziel haben. Die Schlagpflege nach erfolgtem Holzschlag und Wertasten sind Teil der Nachwuchspflege und werden nicht separat unterstützt.
- Es wird die ganze für den Zukunftsbestand taugliche Fläche als beitragsberechtigt anerkannt. Die tatsächlich gepflegte Fläche ist von dem/der Revierförster/-in nach Abschluss der Holzernte- und Pflegearbeiten zu schätzen (Massnahmenprozent in der kantonalen Fachapplikation angeben).

2.4. Bestandesweise Jungwaldpflege

2.4.1. Beitragsvoraussetzungen

Grundvoraussetzung ist, dass eine standortgerechte Bestockung gemäss vegetationskundlicher Kartierung oder TreeApp angestrebt wird und durch die geplanten Massnahmen erreicht werden kann (u.a. minimaler Laubholzanteil gemäss vegetationskundlicher Kartierung). Bei Pflegeeingriffen ab einer Oberhöhe >1.3 m muss in der kantonalen Fachapplikation eine Zieldokumentation erfasst werden. Diese beinhaltet die angestrebte Baumartenmischung im Rahmen der waldbaulichen Planung. Die zielgerichtete Pflege des Jungwaldes muss bis Ende starkes Stangenholz sichergestellt sein.

Aus den definierten Zielen ergibt sich, welche Beitragskategorie bei Eingriffen ab einer Oberhöhe von >1.3. m zur Anwendung kommt:

- a) **Reguläre Jungwaldpflege:** Die angestrebte Baumartenmischung ist standortgerecht¹. Der minimale Laubholzanteil² wird eingehalten.
- b) **Jungwaldpflege zur Förderung klimaangepasster Baumarten:** Die Voraussetzungen für eine reguläre Jungwaldpflege sind erfüllt. Zusätzlich sind mehr als 30 % der Z-Bäume klimaangepasste³ und konkurrenzschwache Baumarten.

2.4.2. Beitragsberechtigte Massnahmen

- Massnahmen, welche die Erhaltung und Förderung von zukunftsfähigen jungen Bäumen, sowie die Mischungsregulierung zum Ziel haben. Markieren junger, natürlich verjüngter Bäume und Wertasten sind Teil der Jungwaldpflege und werden nicht separat unterstützt.
- Massnahmen zur Neophyten- und Problempflanzenbekämpfung auf Jungwaldflächen sind unter den folgenden Bedingungen beitragsberechtigt:
 - Problempflanzen: Das flächige Vorkommen der Pflanzen schränkt die Waldverjüngung langfristig ein, zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung dieser Pflanzen sind im Sinne der Walderhaltung notwendig.
 - Invasive Neophyten: Neu festgestellte Vorkommen oder Bestände von invasiven Neophyten sind möglichst rasch zu bekämpfen, damit einer weiteren Ausbreitung erfolgreich entgegengewirkt, die Etablierung neuer Bestände verhindert werden kann und die Walderhaltung gesichert ist.
- Es wird die ganze für den Zukunftsbestand taugliche Fläche als beitragsberechtigt anerkannt. Die tatsächlich gepflegte Fläche ist von dem/der Revierförster/-in nach Abschluss der Holzernte- und Pflegearbeiten zu schätzen (Massnahmenprozent in der kantonalen Fachapplikation angeben). Kleinere Lücken im Jungwald, die einen Anteil von 10 % der Jungwaldfläche nicht überschreiten, müssen von der beitragsberechtigten Fläche nicht abgezogen werden.

¹ Standortgerecht gemäss vegetationskundlicher Kartierung oder TreeApp.

² Minimaler Laubholzanteil gemäss vegetationskundlicher Kartierung.

³ Klimaangepasst gemäss TreeApp.

2.5. Unterhalt von Freihalteflächen

Eine Freihaltefläche ist eine Fläche, die geschaffen wird, um die Bejagung zu erleichtern und zu diesem Zweck während eines definierten Zeitraums dauernd offengehalten wird (i.d.R. 20-30 Aren). Freihalteflächen werden jagdlich genutzt, da hier Äsung vorhanden und das austretende Schalenwild gut sichtbar ist. Besonders Windwurf- und Borkenkäferschadensflächen eignen sich für das Einrichten von Freihalteflächen. Ziel ist es, den Wilddruck auf den Schadensflächen und im umgebenden Wald zu vermindern.

Das Anlegen von Freihalteflächen wird nicht mit forstlichen Mitteln unterstützt. Dies kann die Jagdgesellschaft via den zuständigen Jagdbezirk beantragen, sofern die Fläche durch den Forstkreis bewilligt wurde.

2.5.1. Beitragsvoraussetzungen

- Beitragsberechtigt sind:
 - a) Freihalteflächen in Sturm- oder Borkenkäferflächen grösser 2 ha.
 - b) Freihalteflächen im verjüngungsreichen (Dauer-)wald, wo die Sichtbarkeit und damit die Bejagbarkeit des Wildes grossräumig eingeschränkt ist.
 - c) Freihalteflächen in Form von Bejagungsschneisen (Rückegassen und Seillinien)
- Die Flächen werden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Jagdgesellschaft und dem/der Revierförster/-in festgelegt. Die Zustimmung der Waldeigentümerschaft muss vorliegen. Das Mähen der Fläche muss vom Forstkreis genehmigt sein (forstrechtliche Verfügung).
- Das Ausfräsen von Stöcken (Zweckentfremdung) ist im Wald verboten. Ausnahmen werden nur in Einzelfällen bewilligt.

2.5.2. Beitragsberechtigte Massnahmen

- Freihalteflächen sind mindestens zwei Mal jährlich zu pflegen.
- Die Bewuchshöhe soll nach dem Eingriff ungefähr 10 cm betragen.
- Bei Etablierung der gewünschten Vegetation kann auch sektoriell gemäht werden, um einen ökologischen Mehrwert und Strukturelemente zu schaffen. Die Attraktivität und die Bejagbarkeit aus wildbiologischer Sicht muss dabei gewährleistet bleiben. Die beitragsberechtigte Fläche ist in diesem Fall entsprechend zu reduzieren.

2.6. Verfahren

Die Beitragsabwicklung verläuft gemäss dem im Anhang unter Kapitel 1.2. aufgeführten Prozess.

Übergangsbestimmung für den Tatbestand «Schadflächen» gemäss der Richtlinie «Anhang Jungwaldpflege: Sturm- und Borkenkäferflächen» vom 28. April 2023 für die Jahre 2025-2028:

Massnahmen der Kategorie «Schadflächen» werden auf Flächen, bei welchen in den Jahren 2019-2024 bereits Beiträge für entsprechende Massnahmen gesprochen wurden, weiterhin gemäss der Richtlinie vom 28. April 2023 unterstützt.

Folgemassnahmen (z.B. Dickungspflege) oder ergänzende Massnahmen (z.B. Wildschutzmassnahmen) auf den betroffenen Flächen werden gemäss diesen Richtlinien unterstützt.

2.7. Beitrag

Massnahmen zur Jungwaldpflege werden mit Pauschalbeiträgen pro Fläche unterstützt. Je Beitragskategorie ist eine maximale Anzahl Beiträge pro Fläche vorgegeben (Anhang, Kapitel 2.1.).

3. Beiträge an Massnahmen zur Bekämpfung invasiver Neophyten

Invasive Neophyten können die Waldverjüngung und somit die Walderhaltung einschränken. Zudem hat eine starke Ausbreitung negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Frühes Handeln bei neu festgestellten Vorkommen hat sich als besonders wirksam herausgestellt. Damit kann die Etablierung neuer Bestände und die weitere Ausbreitung verhindert werden. Ziel ist, die negativen Einflüsse auf ein Minimum zu beschränken. Je früher gehandelt wird, desto günstiger sind auch die Massnahmen und desto nachhaltiger ist die Wirkung. Im Kapitel 2 sind entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten auf Jungwaldflächen aufgeführt.

Das folgende Kapitel regelt die Beiträge zur Bekämpfung von Henrys Geissblatt (*Lonicera henryi*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*). Die beiden Neophyten werden in der Priorisierung von walddrelevanten Schadorganismen (KOK/BAFU) als «hoch prioritär» eingestuft. Auf operativer Ebene beim Umgang mit biotischen Risiken für den Wald sollen die Mittel auf solche Arten fokussiert werden.

3.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG): Art. 37 f.
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KWaG): § 24 Abs 1 Bst. B

3.2. Verfahren

Der Beitragsprozess bei Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten wird im Anhang unter Kapitel 3.1. erläutert.

3.3. Beitragsvoraussetzungen

Jede Neophyten-Bekämpfung erfordert Nachkontrollen und wenn nötig Folgebekämpfungen. Die folgenden Beitragsvoraussetzungen sollen zum langfristigen Erfolg der Massnahmen beitragen:

- Die betroffene Fläche liegt im Waldareal.
- Die Bekämpfung der Vorkommen muss zur Erhaltung der Waldfunktion notwendig sein.
- Beiträge werden nur gesprochen, wenn ein kommunales Neophytenbekämpfungskonzept vorliegt. Im Bemerkungsfeld der kantonalen Fachapplikation ist ein Verweis auf das Konzept einzufügen.
- Die Vorkommen der zu bekämpfenden Neophyten-Art im Bekämpfungsperimeter sind mehrheitlich bekannt.
- Die geplanten Massnahmen können in den nächsten Jahren systematisch und nachhaltig umgesetzt werden.
- Nach erfolgtem Ersteingriff werden regelmässig Kontrollen und falls nötig Folgeeingriffe durchgeführt.
- Das Vorkommen ist im Wald und allenfalls in einem geeigneten digitalen System so zu markieren/festzuhalten, dass die Stelle auch nach erfolgreicher Bekämpfung zur Kontrolle wieder aufgefunden werden kann.
- Das Schnittgut kann, sofern es am Standort möglich ist, an Ort und Stelle deponiert werden. Schnittguthaufen müssen regelmässig kontrolliert werden. Können keine Kontrollen sichergestellt werden, ist das Schnittgut abzuführen und fachgerecht zu entsorgen.

- Die gewählte Bekämpfungsmethode muss nach Einschätzung des/der Revierförster/-in und des/der Kreisforstmeister/-in zweckmässig sein.

3.4. Beitragsberechtigte Massnahmen

Folgende Massnahmen gelten als beitragsberechtigt:

- Bekämpfung von Henrys Geissblatt unter Berücksichtigung der fachlichen Grundlagen der Abteilung Wald (Faktenblatt empfohlene Massnahmen zur Bekämpfung von Henrys Geissblatt (*Lonicera henryi*), ALN, 2024).
- Einzelstockbekämpfung von Kirschlorbeer, welche von Hand ausgerissen oder mechanisch bekämpft werden.

3.5. Beitrag

Der kantonale Beitrag an die Bekämpfung von invasiven Neophyten ist dem Kapitel 3.2. im Anhang dieser Richtlinien zu entnehmen.

4. Beiträge an die Schutzwaldpflege

Dieses Kapitel regelt die finanzielle Unterstützung minimaler Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion gegen Naturgefahren. Es gelten dabei folgende Grundsätze:

- Die Schutzwaldpflege wird von Bund und Kanton unterstützt. Reichen deren Beiträge zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, tragen die Gemeinden die verbleibenden Restkosten (§ 23 Abs. 2 KWaG). Die Schutzwaldpflege erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Forstdienst, den Gemeinden und der Waldeigentümerschaft. Im Ausnahmefall kann der Forstdienst Pflegemassnahmen anordnen (Art. 20 Abs. 5 und Art. 37 WaG, § 25 KWaG).
- Um die Restkosten abschätzen zu können, berechnet der/die zuständige Revierförster/-in bei Holzschlägen vor der Ausführung im Einvernehmen mit dem/der Kreisforstmeister/-in den maximal möglichen Beitrag mittels Pauschalen (Beitragsgesuch). Nach der Ausführung wird der auszahlende Beitrag mithilfe der effektiven Kosten bestimmt (Beitragsabrechnung). Ist der vorgängig berechnete maximal mögliche Beitrag höher als das entstandene Defizit, wird höchstens das Defizit entschädigt (§ 11 Abs. lit. c Staatbeitragsgesetz).
- Pflegemassnahmen in Schutzwäldern, in denen weitere öffentliche Interessen wahrzunehmen sind, werden vom Forstdienst mit den zuständigen kantonalen Stellen koordiniert (insbesondere AWEL Wasserbau, Fachstelle Naturschutz, Fischerei- und Jagdverwaltung).
- Bei allen Massnahmen im Schutzwald ist der nationale Standard «NaiS» (Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald, BUWAL 2005) einzuhalten. Die entsprechenden Eingriffe orientieren sich an den «NaiS»-Anforderungsprofilen.

4.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG): Art. 20 Abs. 5, Art. 35, Art. 37
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV): Art. 19
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KWaG): §§ 22 f.

4.2. Verfahren

Der Ablauf zur Abwicklung von Schutzwaldbeiträgen im Allgemeinen und das Vorgehen bei den Kategorien Projekt (Holzschlag), Selbstbewirtschafter, Jungwaldpflege (ohne Holzerei) sowie spezielle Massnahmen wird im Anhang dieser Richtlinien unter Kapitel 4.1. erläutert.

4.3. Beitragsvoraussetzungen

1. **Schutzwaldperimeter:** Die Schutzwaldfläche wurde mittels der Verfügungen von 2008 (Schutzwald gegen gravitative Naturgefahren) und von 2017 (Gerinnerelevanter Schutzwald) behördenverbindlich festgesetzt. Eine geringfügige Erweiterung der Schutzwaldfläche (Projektperimeter, Behandlungssperimeter) ist möglich, wenn sie aus waldbaulichen oder holzerntetechnischen Gesichtspunkten zwingend erforderlich ist. Eine solche allfällige Erweiterung ist von der Abteilung Wald vorgängig genehmigen zu lassen.
2. **Variantenstudium:** Bei als Projekt (Holzschlag) eingegebenen Massnahmen mit Helikopter- oder Pneukraneinsatz, sowie bei planbaren speziellen Massnahmen müssen Varianten vorgelegt werden.
3. **Vollständige Projektunterlagen:**

Beitragsgesuch (vor der Durchführung):

- Beitragsgesuch Schutzwaldpflege (Excel-Formular Seite 2)
- NaiS-Fomular Nr. 2⁴
- Evtl. Eigentümerblatt (siehe Anhang Kapitel 4.5.)
- Evtl. Verfügung inkl. Beilagen
- Evtl. Variantenstudium und Konkurrenzofferten
- Anzeichnungsprotokoll inkl. Sortimentsschätzung zur Pauschalisierung des Holzerlöses

Beitragsabrechnung (nach der Durchführung):

Vollständiger Eintrag in der kantonalen Fachapplikation, inklusive Beilagen zu dem Gesuch und zusätzliche Beilagen:

- Bei Bedarf: Abweichungen bei der Realisierung (Excel-Formular Seite 3)
- Beitragsabrechnung und Rechnungsbeleg (Excel-Formular Seiten 4 und 5, inkl. aller Einzelbelege zu den angefallenen Kosten). Von den effektiven Aufwendungen gemäss Rechnungsbelegen werden Pauschalbeträge für den Holzerlös abgezogen. Alternativ können bei den effektiven Aufwendungen auch die Nettokosten (Aufwendungen abzüglich Holzerlös gemäss Beleg) angegeben werden. Für die Fälle «Selbstbewirtschafter» und «Jungwaldpflege (ohne Holzerei)» entfallen die Abzüge für den Holzerlös und die Einzelbelege.

⁴ www.nais-form2.ch/Formular

4.4. Beitragsberechtigte Massnahmen

1. **Projekt (Holzschlag):** Der maximal mögliche Beitrag wird bestimmt, indem die beitragsberechtigten Massnahmen gemäss nachfolgender Liste bemessen und addiert werden.

- a) Projektierung: Pauschale Entschädigung für Einrichtung und Projektleitung
- b) Jungwaldpflege: analog Jungwaldpflege ohne Holzerei.
- c) Holzhauerei:
 - Stabilitäts- / Sicherheitsholzerei: Holzmenge gemäss Anzeichnung.
 - Schlagräumung: Zuschlag für Schlagräumung aus Kulturland oder Strasse/Weg, im Gerinne oder im Gerinneinhang. Das Holzvolumen derjenigen Bäume (Tfm), deren Äste geräumt werden müssen, wird eingesetzt. Für den regelmässigen Gerinneunterhalt und deren Finanzierung ist die Gemeinde zuständig. Schlagräumung inkl. Räumung des Gerinnes im Rahmen von Holzerei im Schutzwald kann abgerechnet werden.
 - Entrindung von Nadelholz: Wenn durch Forstdienst angeordnet.
- d) Holzbringung: Sind die Kosten für die Bringung des Holzes grösser als die Holzerlöse und können die gefällten Bäume gefahrenlos liegengelassen werden, so kann das Holz im Bestand gelassen werden. Andernfalls wird zwischen den folgenden Systemen unterschieden:
 - Bodenzug
 - Seilkran
 - Helikopter oder Kran: Vorgängiges Variantenstudium und Bewilligung durch Kreisforstmeister/-in bzw. Abteilung Wald notwendig.
 - Zwischentransport: Holz muss von Zwischenlager an eine lastwagenbefahrbare Strasse transportiert werden. Massgebend ist das Holzvolumen derjenigen Bäume, die ab Zwischenlager zu transportieren sind.

2. **Jungwaldpflege (ohne Holzerei):** Bei lückiger Verjüngung ist der gepflegte Anteil der Fläche zu schätzen und die angegebene Fläche entsprechend zu reduzieren.

- a) Jungwuchs-, Dickungs-, Stangenholzpflege: Massnahmen, welche die Erhaltung und Förderung von zukunftsfähigen jungen Bäumen sowie die Mischungsregulierung zum Ziel haben (max. $D_{dom} = 20$ cm).
- b) Nachwuchspflege: Jungwaldpflege im Dauerwald oder Überführungsbestände mit Ziel Dauerwald und Naturverjüngung unter Altholzschirm.
- c) Freihalteflächen: vgl. Kapitel 2.5
- d) Schadflächen: Massnahmen auf aus Waldschäden entstandenen Kahlfächen, welche zur langfristigen Sicherstellung einer vielfältigen und standortgerechten Baumartenzusammensetzung notwendig sind.

3. **Selbstbewirtschafter:** Waldeigentümer/-innen, die in ihrem eigenen Wald einen Schutzwaldschlag selbst ausführen, können ihre Arbeit anhand vorgegebener Pauschalen (bis zu max. Fr. 5'000.-) direkt abrechnen.

4. **Spezielle Massnahmen:** Kurzfristige, dringende «Not- oder Sofortmassnahmen» wie forstliche Massnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung oder besonders aufwändige Massnahmen⁵ (z.B. extreme Sicherheitsholzerei mit Personen-/Baumsicherungen).

Wildschadenverhütung: Abrechnung via kantonale Fachapplikation gemäss Kapitel 7.

⁵ Eingriffe mit Helikopter oder Kran gelten i.d.R. nicht als spezielle Massnahmen und werden als Projekt (Holzschlag) abgerechnet.

4.5. Beitrag

Die Flächenpauschalen für die Kategorien Selbstbewirtschafter und Jungwaldpflege (ohne Holzerei), die Pauschalen zur Herleitung des Kostendachs bei der Kategorie Projekt (Holzschlag), der Beitrag an spezielle Massnahmen, sowie die Pauschalen zum Holzerlös sind im Anhang dieser Richtlinien unter den Kapiteln 4.3. und 4.4. aufgeführt.

Die Finanzierung von Schutzwaldmassnahmen setzt sich aus einer Bundespauschale, dem kantonalen Kostenanteil und gegebenenfalls einer Beteiligung durch die Gemeinde oder Dritte zusammen (siehe Anhang Kapitel 4.2.).

5. Beiträge an die Walderschliessung

5.1. Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder

Durch die Beiträge werden die Fixkosten des Seilkraneinsatzes in steilen Lagen im Privat- und Korporationswald gesenkt. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Bewirtschaftung von schlecht erschlossenen Wäldern.
- Eine nachhaltige Bewirtschaftung und naturnahe Pflege der Wälder in steilen Lagen mit der ein standortgerechter und stabiler Waldbestand erreicht werden kann (Schutzwirkung, Holznutzung, Borckenkäferprävention).
- Die Förderung einer schonenden Alternative bzw. Ergänzung zur bodengestützten Holzbringung.
- Die Förderung einer ökologischen und pfleglichen Bringung durch fachgerechten Seilkraneinsatz (Reduzierung von Schäden, Unfällen und Kosten).
- Die Förderung der eigentumsübergreifenden Bewirtschaftung.

5.1.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG): Art. 35, Art. 28
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV): Art. 41, Art. 48
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KWaG): § 16 Abs. 2, § 17, § 22, § 24
- Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KWaV): § 10

5.1.2. Verfahren

Der Prozess zur Beitragsabwicklung bei der Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder ist im Anhang unter Kapitel 5.1.1. dargestellt.

5.1.3. Beitragsvoraussetzungen

Beitragsberechtigte Flächen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Mehrheitliche Hangneigung über 50 %. Aus Gründen des Bodenschutzes kann der/die Kreisforstmeister/-in auch die Unterstützung von Projekten mit geringerer Hangneigung genehmigen.
- Ungenügende Erschliessung (mind. 150 m Strassenabstand zwischen lastwagenbefahrbaren Strassen).
- Der letzte beitragsberechtigte Eingriff mit Holznutzung liegt mind. 10 Jahre zurück.

- Die Vorkalkulation des Holzschlages muss gemäss den Kalkulationsvorgaben der Abteilung Wald, nach Abzug des Holzerlöses, ein Defizit von mehr als 10 Franken pro Tfm ergeben (Anhang Kapitel 5.1.3.).
- Das eingesetzte Seilkransystem muss dem Stand der Technik entsprechen.
- Die Beiträge können von der eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit abhängig gemacht werden, wo diese erforderlich oder zweckmässig ist.
- Die durchgeführten Massnahmen müssen genau umschrieben und in einem Übersichtsplan bezeichnet sein.
- Vollständige Projektunterlagen:
 - a) Vollständig ausgefülltes und visiertes Beitragsgesuch
 - b) Formular Vorkalkulation inkl. Anzeichnungsprotokoll
 - c) Kartenausschnitt 1:5'000

5.1.4. Beitragsberechtigte Massnahmen

Es sind nur jene Tätigkeiten beitragsberechtigt, die für den Einsatz des Seilkransystems erforderlich und ausgewiesen sind. Die beitragsberechtigten Massnahmen sind:

1. Seillinien-Projektierung und Koordination

- Absteckung der Linien
- Profilaufnahmen
- Projektausarbeitung
- Zusammenstellung der Projektunterlagen
- Gesuche für notwendige Bewilligungen (z.B. BAZL Gesuch)
- Zusätzlicher Koordinationsbedarf für die Organisation und Durchführung von eigentumsübergreifenden Eingriffen durch den Forstdienst.

2. Seilkran-Montage und -Demontage

Bereitstellung ab LKW-Strasse von Winde und Zubehör, inkl. Sicherungsmassnahmen, sowie der vollständige Auf- und Abbau des Seilkrans.

3. Zwischentransport

Zwischentransport vom Absenkplatz des Seilkrans zur nächsten lastwagenbefahrbaren Strasse.

5.1.5. Beitrag

Für die Berechnung des Staatsbeitrages gelten die im Anhang dieser Richtlinien aufgeführten Pauschalansätze, die auf durchschnittlichen Kosten bei fachgerechter und effizienter Arbeitsweise beruhen (Anhang Kapitel 5.1.2.).

5.2. Wiederinstandstellung von Waldstrassen

Das vorliegende Kapitel regelt die Subventionierung der periodischen Wiederinstandstellung (PWI), der Wiederinstandstellung nach Naturereignissen sowie des baulichen Unterhalts von Walderschliessungen im Kanton Zürich. Subventioniert werden Massnahmen an lastwagenbefahrbaren Hauptabfuhrwegen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind.

Durch die Subventionierung schafft die Abteilung Wald geeignete Voraussetzungen, dass für die Holznutzung notwendige Waldstrassen dauernd und sicher mit LKWs befahren werden können. Die Unterhaltsträgerschaften sind mit Hilfe der Staatsbeiträge in der Lage, notwendige werterhaltende Massnahmen rechtzeitig durchzuführen und damit die Werke im Sinne der Investitionssicherung langfristig zu erhalten.

Mit dem Bezug von Staatsbeiträgen verpflichtet sich der/die Unterhaltsträger/-in in Zukunft für den betrieblich Unterhalt des betroffenen Werkes zu sorgen und darüber dem zuständigen Amt für Landschaft und Natur (ALN) Auskunft zu geben (§ 113, Abs. 2 LG).

5.2.1. Rechtliche Grundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KWaG): § 24, § 33
- Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KWaV): § 1, § 8, §§ 13-14
- Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 (LG): § 112 f., § 117, § 121, § 145
- Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG): Art. 22
- Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG): § 309

Für Verbesserungsmassnahmen im Wald verweist das kantonale Waldgesetz (§ 33) auf die Regelungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG).

Die Wiederinstandstellung von bestehenden Erschliessungsanlagen nach diesem Kapitel ist i.d.R. nicht baubewilligungspflichtig. Ist die Wiederherstellung mit grösseren Terrainveränderungen, Kunstbauten, einem Ausbau auf heutige Anforderungen, einem Belagswechsel, einer neuen Linienführung oder dergleichen verbunden, ist die Baubewilligungspflicht durch den Forstkreis zu prüfen. Der Entscheid über die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung erfolgt durch die Abteilung Wald.

5.2.2. Verfahren

Das Vorgehen zur Beitragsabwicklung bei Beiträgen an den baulichen Unterhalt, die periodische Wiederinstandstellung und die Instandstellung von Waldstrassen nach Naturereignissen ist im Anhang unter Kapitel 5.2.1. beschrieben.

5.2.3. Beitragsvoraussetzungen

Beitragsberechtigt sind Massnahmen an Erschliessungsanlagen, welche die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

- Nur Massnahmen auf Strassen der Priorität 1 oder 2 gemäss dem durch die Abt. Wald genehmigten Gesamterschliessungskonzept werden unterstützt.
- Der betriebliche und bauliche Unterhalt für die betroffenen Walderschliessungen wurde ordnungsgemäss durchgeführt und ist für die Zukunft sichergestellt. Im Falle der Zerstörung wird die Baute wiederhergestellt (§§ 112, 145 LG – Grundbucheintrag bzw. Garantieerklärung). Die zuständige Unterhaltsorganisation ist bekannt (i.d.R. Unterhaltsgenossenschaft, Gemeinde, Korporation).
- Es besteht eine klare Regelung über die Nutzungsberechtigung.
- Bauauflagen gemäss Kapitel 5.2.4 werden eingehalten.
- Qualitätsvorgaben gemäss Kapitel 5.2.5 werden eingehalten.
- Bisherige Subventionsauflagen wurden eingehalten.

Bei der Instandstellung nach Naturereignissen gilt zudem:

- Der Schaden steht mit einem Naturereignis wie Sturm, Starkniederschlag, Rutschungen, Schneerutsch usw. in kausalem Zusammenhang. Das Ziel der Massnahme ist die Wiederherstellung der beschädigten Erschliessungsanlagen entsprechend dem Sollzustand vor dem Schadereignis.

5.2.4. Bauauflagen

Bei allen Instandstellungsmassnahmen und beim baulichen Unterhalt sind die hier aufgeführten Bauauflagen einzuhalten.

5.2.4.1. Allgemein

- Auf naturnahe Bauelemente (z.B. Trockenmauern), inventarisierte Landschaften, historische Verkehrswege und Wanderwege ist Rücksicht zu nehmen.
- Das abgetragene Material ist, sofern geeignet, an Ort und Stelle im Bereich des Wegtrasses sauber zu verbauen; andernfalls ist es abzuführen.
- Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- Das Verwenden von Recyclingbaustoffen ist nicht beitragsberechtigt.

5.2.4.2. Naturschutzobjekte (überkommunale Natur- und Landschaftsschutz- zonen)

- Wegabschnitte durch Naturschutzobjekte sind dem/der zuständigen Naturschutzbeauftragten (NBA) zu melden.
- Die Bauarbeiten dürfen die Schutzgebiete nicht negativ beeinträchtigen.
- Grundsätzlich dürfen die Baumassnahmen keine zusätzliche Einleitung von Wasser in die Schutzgebiete zur Folge haben. Ausnahmen müssen von der Fachstelle Naturschutz genehmigt werden.
- Installationsplätze und Materiallager sind ausserhalb und nicht direkt angrenzend an die Naturschutzzonen zu errichten. Ebenso hat die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen ausserhalb der Schutzzonen zu erfolgen.
- Innerhalb der Naturschutzzonen dürfen keine Materialien abgelagert werden.
- Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist in den Schutzzonen verboten.
- In Mooregebieten dürfen keine kalkhaltigen Materialien für die Trag- bzw. Deckschicht verwendet werden.

5.2.4.3. Grundwasserschutz zonen um Trinkwasserfassungen

Alle Grundwasserschutz zonen (S1, S2, S3):

- Die "Allgemeine(n) Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutz zonen (Zone S)" sind einzuhalten.
- Das genehmigte Schutz zonenreglement der betroffenen Trinkwasserfassung ist einzuhalten (siehe ÖREB-Kataster). Es umschreibt die geltenden Bestimmungen betreffend Dichtheit des Deckbelags und Entwässerung der Waldstrasse.
- Die Wasserversorgung bzw. der/die zuständige Brunnenmeister/-in sind über die geplanten Bauarbeiten zu informieren. Der/die Brunnenmeister/-in informiert den/die Revierförster/-in über zusätzliche Auflagen.
- Durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse muss eine direkte Gefährdung der Trinkwasserfassung ausgeschlossen werden.

Zone S1 (Fassungsbereich) und Zone S2 (Engere Schutzzone):

- Unterhaltsarbeiten an Waldstrassen in den Zonen S1 und S2 benötigen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung bzw. Zustimmung des AWEL.
- Die betroffene Fassung wird während der Bauarbeiten ausser Betrieb genommen und das gefasste Trinkwasser vor und 10 Tage nach Abschluss der Bauarbeiten beprobt.
- Sofern in der Zone S2 keine Grabarbeiten vorgenommen werden und die Waldstrasse nur verstärkt wird, kann auf die Ausserbetriebnahme der betroffenen Trinkwasserfassungen verzichtet werden.
- Installationsplätze und Materiallager sind ausserhalb und nicht direkt angrenzend an die Grundwasserschutz zonen zu errichten. Ebenso hat die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen ausserhalb der Schutz zonen S1 und S2 zu erfolgen.

5.2.4.4. Belastete Standorte (Kataster der belasteten Standorte)

- Bei Schlackenwegen sollte der bestehende Schlackenkoffer nicht tangiert werden. Allfällig anfallendes Schlackenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen und darf nicht seitlich deponiert werden.
- Sind durch die Bauarbeiten weitere belastete Standorte tangiert (z.B. alte Deponien, Schiessplätze) sind allfällig notwendige Massnahmen fallweise mit dem AWEL (Sektion Altlasten) abzusprechen.

5.2.5. Qualitätsanforderung

Grundsätzlich sollen die unterstützten Walderschliessungen für Lastwagen (mind. 2-achsig und ein Gesamtgewicht von 18 t) und einer Regelbreite von mind. 2.50 m dimensioniert sein. Bezüglich Sicherheitsanforderungen gilt eine Maximalgeschwindigkeit der Fahrzeuge von 40 km/h.

Folgende Qualitätsanforderungen müssen bei beitragsberechtigten Massnahmen erfüllt sein:

- Querneigung einer bombierten Fahrbahn (Bandbreite): 3-10 %
- Minimale Querneigung einer nicht bombierten Fahrbahn: 3 % talwärts
- Entwässerungsanlagen/Durchlässe:
 - a) Minimalgefälle: 2 % bei Kunststoffrohren, 5 % bei Wellstahl
 - b) Erneuerung von Durchlässen: minimaler Rohrdurchmesser von 30 cm
- Stärke der Verschleisschicht:
 - a) Reprofilierung der Strasse mit Aufreissen: 10-20 cm
 - b) Stellenweise Verstärkung/Ergänzung der Tragschicht mit ca. 10 cm zusätzlichem Material
 - c) Erneuerung der Verschleisschicht mit mind. 5 cm zugeführtem Kies. Es ist Strassenbaukies mit einer entsprechenden Kornverteilung zu verbauen.

5.2.6. Beitragsberechtigige Massnahmen

Ziel der Instandstellung ist eine nachhaltig funktionstüchtige und sicher befahrbare Strasse. Der aktuelle Zustand der Strasse bestimmt die zur Erreichung des Zielzustandes erforderlichen Massnahmen. Aus den erforderlichen Massnahmen ergibt sich, welcher Fördertatbestand sinnvollerweise angewendet wird.

In den nachfolgenden Kapiteln sind je Fördertatbestand die beitragsberechtigten Massnahmen aufgeführt.

Bei allen Tatbeständen sind folgende Massnahmen, die dem betrieblichen Unterhalt oder einem Neu- bzw. Ausbau (siehe Kapitel 5.3) zuzurechnen sind, nicht beitragsberechtigigt:

- Mulchen der Bankette
- Freischneiden des Lichtraumprofils
- Freischneiden von Strassen nach Schadensereignissen
- Laubbläsern
- Winterdienst
- Reinigung von Durchlässen, Querabschlägen und Schächten, Spülen von Sickerleitungen usw.
- Punktuelle Massnahmen ohne Instandstellung der Strasse durch die unten aufgeführten, beitragsberechtigten Massnahmen (Instandstellung von Entwässerungsanlagen, Kunstbauten, Böschungssanierungen, ...)
- Verlängern oder Verbreitern von Waldstrassen (siehe Kapitel 5.3)

5.2.6.1. Baulicher Unterhalt ohne Materialzufuhr

Als beitragsberechtigigt gelten folgende Massnahmen an der **Bausubstanz**:

- Abbranden mit Bagger
- Maschinelles Einziehen, Verdichten oder Walzen
- Maschinelles Abtragen von Grünstreifen auf der Mittelspur

Damit der bauliche Unterhalt beitragsberechtigigt ist, müssen alle der obengenannten Massnahmen, die zur Erreichung des Zielzustandes notwendig sind, ausgeführt werden.

5.2.6.2. Periodische Wiederinstandstellung mit Materialzufuhr

Als beitragsberechtigt gelten folgende Massnahmen:

Allgemein:

- Notwendige Gutachten zur Projektausarbeitung (z.B. geologische Gutachten, Deflektionsmessungen)
- Projektierung und Bauleitung (max. 10 % der Baukosten)

Waldstrassen ohne Belag:

- Reprofilierung der Strasse mit Aufreissen
- Stellenweise Verstärkung/Ergänzung der Tragschicht mit zusätzlichem Material
- Erneuerung der Verschleisssschicht
- Verdichten und Walzen

Waldstrassen mit Belag:

- Punktuelle Verstärkung des Unterbaus und der Tragschicht
- Lokale Reprofilierung der Strasse mit geeigneten Massnahmen (Vorflücken mit Belag bis vollständiges Fräsen des Belages)
- Einbau neuer Belag oder Oberflächenbehandlung (OB)
- Stellenweise Rückbau- und Entsorgungsmassnahmen

Damit die periodische Wiederinstandstellung beitragsberechtigt ist, müssen alle der obengenannten Massnahmen, die zur Erreichung des Zielzustandes notwendig sind, ausgeführt werden.

In Kombination mit den oben aufgeführten Massnahmen sind auch Instandstellungen der Strassenentwässerung und Kunstbauten, sowie der bauliche Unterhalt beitragsberechtigt:

- Wiederinstandstellung vorhandener Entwässerungsanlagen, nötigenfalls Erstellung zusätzlicher Entwässerungsanlagen
- Wiederinstandstellung oder Ersatz von Kunstbauten, Böschungssanierungen
- Baulicher Unterhalt (Massnahmen gemäss Kapitel 5.2.6.1)

5.2.6.3. Instandstellung nach Naturereignissen

Als beitragsberechtigt gelten folgende Massnahmen:

- Notwendige Gutachten zur Projektausarbeitung (z.B. geologische Gutachten)
- Projektierung und Bauleitung (max. 10 % der Baukosten)
- Wiederherstellung beschädigter Unterbau, abgerutschte Böschung usw.
- Wiederherstellung beschädigte Tragschicht und Verschleisssschicht
- Wiederherstellung beschädigter Entwässerungsanlagen sowie nötigenfalls Erstellung zusätzlicher Entwässerungsanlagen
- Notwendige Massnahmen zur Sicherung des Werkes (Kunstbauten, Grünverbau, Holzkasten)

5.2.7. Beitrag

Die Beitragshöhe wird differenziert nach der im Gesamterschliessungskonzept festgelegten Priorität und Funktion der Strasse (Schutzwalderschliessung). Die Beitragshöhe und -turnus sind dem Kapitel 5.2.2. im Anhang dieser Richtlinien zu entnehmen.

5.3. Neubau, Ausbau und Verstärkungen von Waldstrassen

Neubau, Ausbau oder Verstärkungen von Waldstrassen werden gestützt auf die in Kapitel 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen unterstützt.

Neubauten, Ausbau und Verstärkungen sind baubewilligungspflichtig (Art. 22 RPG, § 309 PBG).

Vor der Umsetzung ist ein ordentliches Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die Baubehörde sorgt für die Koordination des Verfahrens. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erteilt der/die Kreisforstmeister/-in die entsprechende forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung. Da Walderschliessungen als zonenkonform gelten, ist keine Rodungsbewilligung erforderlich.

Der Entscheid über die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung erfolgt durch die Abteilung Wald. Die Beitragszusicherung wird vor der Umsetzung des Bauvorhabens durch die Abt. Wald verfügt. Die Beitragshöhe entspricht dem Beitrag an die Instandstellung nach Naturereignissen (Anhang Kapitel 5.2.2.).

Beiträge werden unter den folgenden Voraussetzungen gesprochen:

- Die Strasse befindet sich in einem untererschlossenen Waldgebiet. Als untererschlossen gelten Waldkomplexe, bei welchen die Erschliessungsdichte der Strassen mit Priorität 1 gemäss dem kantonalen Gesamterschliessungskonzept weniger als 60 Laufmeter pro Hektare beträgt.
- Die Massnahme ist notwendig, damit die Waldfunktionen des dadurch erschlossenen Waldes nachhaltig sichergestellt werden können. Die Beitragsvoraussetzungen für Instandstellungen von Waldstrassen gemäss Kapitel 5.2.3 müssen nach der Durchführung der Massnahme erfüllt sein.
- Nach der Umsetzung ist die Strasse LKW-befahrbar und der Unterhalt der Strasse ist langfristig gesichert.

5.4. Rückbau von Waldstrassen

Der Rückbau von Waldstrassen wird gestützt auf die in Kapitel 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen unterstützt.

Als Rückbau werden hier Massnahmen bezeichnet, die eine komplette Entfernung der Strasse bedeuten. Die Fläche ist nach der Durchführung Wald und soll langfristig wieder mit Bäumen bestockt sein.

Massnahmen, durch welche die Strasse bestehen bleibt und lediglich deren Befahrbarkeit reduziert wird, gelten als PWI-Massnahmen (vgl. Kapitel 5.2.6.2).

Der Rückbau von Waldstrassen ist baubewilligungspflichtig (§ 309 PBG). Vor der Umsetzung ist ein ordentliches Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die Baubehörde sorgt für die Koordination des Verfahrens. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erteilt der/die Kreisforstmeister/-in die entsprechende forst- und raumplanungsrechtliche Bewilligung.

Der Entscheid über die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung erfolgt durch die Abteilung Wald. Die Beitragszusicherung wird vor der Umsetzung des Bauvorhabens durch die Abt. Wald verfügt. Die Beitragshöhe entspricht dem Beitrag an die Instandstellung nach Naturereignissen (Anhang Kapitel 5.2.2.).

Beiträge werden unter den folgenden Voraussetzungen gesprochen:

- Die Strasse befindet sich in einem übererschlossenen Waldgebiet. Als übererschlossen gelten Waldkomplexe, bei welchen die Erschliessungsdichte der Strassen mit Priorität 1 gemäss dem kantonalen Gesamterschliessungskonzept mehr als 60 Laufmeter pro Hektare beträgt.
- In begründeten Fällen können auch Strassen in Waldkomplexen mit einer tieferen Erschliessungsdichte zurückgebaut werden, vorausgesetzt, die Strasse ist nachweislich nicht zur Waldbewirtschaftung notwendig.

6. Beiträge an Naturschutzmassnahmen

6.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG): Art. 20, Art. 38
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV): Art. 19 Abs. 1, 2 und 3, Art. 41, Art. 47 Abs. 1 und 2
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KWaG): § 22, § 24 Bst. b

6.2. Abgrenzung Beitragsrichtlinien / Prozess L1 Handbuch Waldnaturschutz

Die hier aufgeführten Beiträge kommen ausserhalb von Schutzverordnungen zur Anwendung. Naturschutzmassnahmen innerhalb von Schutzverordnungen werden in der Regel gemäss Prozess L1 Handbuch Waldnaturschutz (Finanzierung über Aufträge (Prozess S3) oder Flächensicherung SVO (Prozess S4)) umgesetzt und gemäss Entschädigungsmodell Waldnaturschutz (Anhang Kapitel 6.4.) unterstützt.

Ausnahmeregelungen kommen in den folgenden Fällen zur Anwendung:

- Waldrandeingriffe, Eichen- oder Eibenfördermassnahmen können in Absprache mit der Abt. Wald innerhalb von Schutzverordnungen gemäss diesen Richtlinien abgegolten werden, wenn mit den jeweiligen Massnahmen die vereinbarten Leistungen zielkonform umgesetzt werden können.
- Innerhalb des Schutzverordnungsperimeters können Altholzinseln und Biotopbäume ausgeschieden werden, vorausgesetzt, es besteht noch kein Reservatsvertrag. Nach Abschluss eines Reservatsvertrags werden allfällig bereits früher ausbezahlte Beiträge für Biotopbäume oder Altholzinseln auf der Fläche von der Reservatsentschädigung abgezogen.

6.3. Biotopbäume

Biotopbäume zeichnen sich durch besondere Merkmale aus. Meist handelt es sich um alte und durchmesserstarke Bäume. Sie bilden im Ökosystem Wald ein Mikrohabitat mit spezifischen Eigenschaften für unterschiedliche Arten und erhöhen so die Biodiversität im Wald (BAFU, Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028).

Dieses Kapitel regelt die Abgeltung des Nutzungsverzichts von Biotopbäumen. Diese bezweckt, langfristig Lebensraum für spezialisierte alt- und totholzgebundene Arten verfügbar zu machen und den Totholzanteil im Zürcher Wald sukzessive zu erhöhen.

6.3.1. Verfahren

Das Verfahren zur Ausscheidung und Förderung von Biotopbäumen ist im Anhang unter Kapitel 6.1.1. dokumentiert.

6.3.2. Beitragsvoraussetzungen

6.3.2.1. Vertrag

Als Voraussetzung zur Förderung eines Biotopbaumes unterzeichnen Waldeigentümer/-in, Revierförster/-in und Kreisforstmeister/-in den Vertrag gemäss Kapitel 6.1.2. im Anhang dieser Richtlinien. Folgende Punkte sind zwingender Vertragsinhalt:

1. Die Eigentümerschaft
 - verzichtet auf die Nutzung des Baumes und lässt das Totholz beim Ableben des Baumes im Bestand liegen.
 - duldet allfällige Erhebungen zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Kontrolle.
 - duldet die Markierung des Baumes durch den Forstdienst.
 - ist einverstanden, dass der Kanton die Daten zum Baum veröffentlichen darf.
2. Für den natürlich abgegangenen Baum ist kein Ersatz zu leisten. Muss der Baum aus Sicherheitsgründen entfernt werden, so wird im Einvernehmen der beiden Vertragspartner ein Ersatzbaum festgelegt und entschädigungslos in den laufenden Vertrag übernommen.
3. Bei einem Eigentumsübergang (Verkauf, Schenkung, Vererbung) oder einem Rechtsgeschäft, das den Erhalt des Biotopbaumes gefährden kann (z.B. Verpachtung), ist die vertragliche Verpflichtung zum Erhalt des Biotopbaumes an den/die Rechtsnachfolger/-in bzw. den/die Vertragspartner/-in zu überbinden.

6.3.2.2. Kriterien und Prioritäten zur Biotopbaum-Ausscheidung

Damit ein Biotopbaum förderungswürdig ist, muss er folgende Kriterien erfüllen:

- Es handelt sich um eine einheimische Baumart.
- Der Baum darf weder tot noch kurz vor dem Absterben sein.
- Als Mindestdurchmesser gilt für Laubholz ein BHD von 60 cm, für Nadelholz ein BHD von 70 cm. Der/die Kreisforstmeister/-in kann in begründeten Fällen auch dünnere Bäume als Biotopbäume anerkennen (z.B. bei Baumarten, die kaum diese Dimensionen erreichen können).
- Der Baum weist mindestens eines der folgenden ökologischen Merkmale auf: Höhlen, Freiliegendes Holz, Kronentotholz oder Totäste, Wucherungen, Pilzfruchtkörper, Epiphyten o.ä., Ausflüsse.
- Der Baum muss gemäss gegenwärtiger Beurteilung an einem risikoarmen Standort stehen, das heisst in der Regel eine Baumlänge von Strassen, Rastplätzen usw. entfernt, so dass er bis zum Zerfall stehenbleiben kann.
- Innerhalb von Altholzinseln und Naturreservaten können keine Biotopbäume ausgeschieden werden.

Folgende Biotopbäume haben bei der Auswahl Priorität:

- Geeignete Bäume in Beständen, in denen demnächst Nutzungseingriffe anstehen.
- Bäume mit Vorkommen seltener Arten (z.B. Flechten, holzbewohnende Käfer).
- Bäume, die mehrere ökologische Merkmale gleichzeitig aufweisen.
- Auf Eichen- bzw. Eibenförderflächen gemäss Waldentwicklungsplan sind bevorzugt Eichen bzw. Eiben anstelle von anderen Baumarten als Biotopbäume aufzunehmen.

In einem Umkreis von 60 m um einen Baum können max. zwei weitere Biotopbäume gefördert werden. Im Bereich von Parzellengrenzen können in Absprache mit dem/der Kreisforstmeister/-in Ausnahmen gemacht werden; die räumliche Verteilung ist dabei zu beachten.

6.3.3. Beitrag

Die Beitragspauschale pro Biotopbäume ist im Anhang unter Kapitel 6.1.3. aufgeführt.

6.4. Alt- und Totholzinseln

Alt- und Totholz bilden einen wichtigen Beitrag zur Waldbiodiversität, da sie ein Lebensraumelement bilden, auf welches diverse Waldarten angewiesen sind. Alt- und Totholzinseln sind deshalb Bestandteil der Ökologischen Infrastruktur: Sie dienen als Trittsteine und Vernetzungselemente zwischen bestehenden Schutzgebieten. Alt- und Totholzinseln sind Teil der Förderstrategie des Bundes (Vollzugshilfe «Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen» (BAFU 2015)), insbesondere im Mittelland, wo generell ein Defizit an Totholz besteht. Dabei werden einerseits die Erhöhung des Angebots an Totholz an sich und andererseits eine regelmässige Verteilung von Altholzinseln auf die ganze Waldfläche angestrebt.

6.4.1. Verfahren

Das Verfahren zur Ausscheidung und Förderung von Alt- und Totholzinseln ist im Anhang unter Kapitel 6.2.1. dokumentiert.

6.4.2. Beitragsvoraussetzungen

6.4.2.1. Vertrag

Als Voraussetzung zur Förderung einer Altholzinsel unterzeichnen Waldeigentümer/-in, Revierförster/-in und Kreisforstmeister/-in den Vertrag gemäss Kapitel 6.2.2. im Anhang dieser Richtlinien. Folgende Punkte sind zwingender Vertragsinhalt:

1. Die Eigentümerschaft
 - verzichtet auf die Nutzung der Altholzinsel und lässt das Totholz beim Ableben der Bäume im Bestand liegen.
 - duldet allfällige Erhebungen zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Kontrolle.
 - duldet die Markierung der Altholzinsel durch den Forstdienst.
 - ist einverstanden, dass der Kanton die räumlichen Daten zur Altholzinsel veröffentlichen darf.
2. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 25 Jahre.
3. Bei einem Eigentumsübergang (Verkauf, Schenkung) oder einem Rechtsgeschäft, das den Erhalt der Altholzinsel gefährden kann (z.B. Verpachtung), ist die vertragliche Verpflichtung zum Erhalt der Altholzinsel an den/die Rechtsnachfolger/-in bzw. den/die Vertragspartner/-in zu überbinden.

6.4.2.2. Kriterien und Priorisierung zur Ausscheidung von Alt- und Totholzinseln

Bei der Ausscheidung und Priorisierung der förderwürdigen Altholzinseln wird a) eine regelmässige Verteilung über den Kanton und b) eine optimale Vernetzung mit bestehenden Schutzgebieten angestrebt.

Damit eine Altholzinsel förderungswürdig ist, muss sie folgende Kriterien erfüllen:

- Es handelt sich um einen naturnahen Bestand aus standortgerechten Baumarten in fortgeschrittener Entwicklung.
- Die Mindestfläche beträgt in der Regel eine Hektare. Bei ökologisch besonders wertvollen Flächen können in Absprache mit dem/der Kreisforstmeister/-in auch kleinere Flächen ausgeschieden werden. Ab 5 ha Fläche ist ein Naturwaldreservat in Erwägung zu ziehen.
- Auf der Fläche befindet sich eine Mindestanzahl von 10 lebenden, absterbenden oder toten Bäumen mit ökologisch besonders wertvollen Strukturen pro ha. Zur Ausscheidung der lebenden Bäume können die Kriterien aus Kapitel 6.3.2.2 begezogen werden.
- Bei waldbaulichen Eingriffen in unmittelbarer Nähe der Altholzinsel ist diese zu schonen.
- Die Altholzinsel muss gemäss gegenwärtiger Beurteilung an einem risikoarmen Standort stehen, das heisst in der Regel eine Baumlänge von Strassen, Rastplätzen usw. entfernt, so dass sie während der Vertragsdauer von mindestens 25 Jahren stehenbleiben kann.
- Innerhalb von Naturwaldreservaten und im Schutzwald können keine Altholzinseln gemäss diesen Richtlinien ausgeschieden werden.

Folgende Altholzinseln haben bei der Auswahl Priorität:

- Altholzinseln in Beständen, in denen demnächst Nutzungseingriffe anstehen.
- Flächen mit wertvollen Artvorkommen, die von der Altholzinsel profitieren (z.B. Tothholzkäfer, Flechten).
- Optimale Lage: Eignung der Fläche als Vernetzungselement zwischen bestehenden Biodiversitätsflächen.
- Altholzinseln mit Bäumen, die mehrere ökologische Merkmale gleichzeitig aufweisen.
- Flächen, welche bereits einen hohen Tothholzanteil (10 bis 20 m³/ha) aufweisen.
- Flächen mit einheimischen Baumarten insb. Laubbäumen, Tannen und/oder Föhren, sowie einem tiefen Fichtenanteil.

6.4.3. Beitrag

Der Beitrag richtet sich nach dem Entschädigungsmodell Waldnaturschutz (Anhang Kapitel 6.4.) und wird einmalig zu Beginn der Vertragsdauer ausbezahlt. Allfällige, bereits früher ausbezahlte Beiträge für Biotopbäume auf der Fläche werden vom Beitrag abgezogen.

6.5. Waldreservate

Die Beiträge an Waldreservate stützen sich auf die naturschutzfachlichen Ziele zum Prozessschutz sowie zur Förderung von seltenen Lebensräumen gemäss den aktuellen Grundlagen des Kantons Zürich (Anhang Kapitel 6.3.). Die ökologische Infrastruktur bildet eine weitere Grundlage, um den mittel- bis längerfristigen Bedarf an Natur- und Sonderwaldreservaten im Kanton Zürich aufzuzeigen.

Reservate, bei welchen der Prozessschutz und somit die Förderung von Zielarten der späten Sukzessionsstadien (Alters- und Zerfallsphase) im Vordergrund steht und daher keine forstlichen Eingriffe ausgeführt werden, werden als Naturwaldreservate ausgeschieden (NWR, Kapitel 6.5.1). Flächen, bei welchen die Biodiversität durch gezielte Eingriffe gefördert wird, gelten als Sonderwaldreservate (SWR, Kapitel 6.5.2).

6.5.1. Naturwaldreservate

6.5.1.1. Verfahren

Das Verfahren zur Ausscheidung und Umsetzung von Naturwaldreservaten ausserhalb von Schutzverordnungen ist im Prozess K3 im Handbuch Waldnaturschutz beschrieben (analog zum Prozess innerhalb von Schutzverordnungen).

6.5.1.2. Beitragsvoraussetzungen

Damit ein Naturwaldreservat gefördert werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es besteht ein Naturwaldreservatsvertrag.
- Die Vertragsdauer beträgt mindestens 50 Jahre.
- Eignung als Waldreservat gemäss aktuellen Grundlagen des Kantons Zürich (Anhang Kapitel 6.3.).
- Das Gebiet wurde im Rahmen einer fachlichen Zielplanung (Prozess S1 Handbuch Waldnaturschutz) als Naturwaldreservat mit Ziel Prozessschutz ausgeschieden *oder* die Eignung des Gebiets als Naturwaldreservat wurde von der Abteilung Wald und der Fachstelle Naturschutz bestätigt.
- Mindestgrösse von 5 ha; wenn möglich soll eine Mindestgrösse von ≥ 20 ha angestrebt werden.

6.5.1.3. Beitrag

Der Beitrag richtet sich nach dem Entschädigungsmodell Waldnaturschutz (Anhang Kapitel 6.4.) und wird einmalig zu Beginn der Vertragsdauer ausbezahlt. Allfällig bereits früher ausbezahlte Beiträge für Biotopbäume oder Altholzinseln auf der Fläche werden vom Beitrag abgezogen. Neophytenbekämpfungsmassnahmen sind grundsätzlich möglich, orientieren sich bzgl. finanzieller Unterstützung an den ordentlichen Beiträgen für Massnahmen zur Neophytenbekämpfung (Henrys Geissblatt und Kirschlorbeer gemäss Kapitel 3; auf Jungwaldflächen gemäss Kapitel 2.4).

6.5.2. Sonderwaldreservate

6.5.2.1. Verfahren

Bei Sonderwaldreservaten schliesst die Waldeigentümerschaft mit der Abteilung Wald einen Sonderwaldreservatsvertrag mit den unten aufgeführten Inhalten ab. Massnahmen werden bei Vertragsabschluss definiert.

6.5.2.2. Beitragsvoraussetzungen

Damit ein Sonderwaldreservat gefördert werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es besteht ein Sonderwaldreservatsvertrag, welcher die Grundentschädigung, die Ziele und die Massnahmen regelt.
- Die Vertragsdauer beträgt mindestens 25 Jahre.
- Die Mindestgrösse für ein neues Sonderwaldreservat beträgt i.d.R. 5 ha.

6.5.2.3. Entschädigung

Die Grundentschädigung richtet sich nach dem Entschädigungsmodell Waldnaturschutz (Anhang Kapitel 6.4.). Dieses beinhaltet die Entschädigung der Opportunitätskosten (Wertverminderung durch vorzeitigen Abtrieb und künftige Ertragseinbussen) und der Mehraufwände, welche aus den Naturschutzleistungen resultieren.

Die Subventionierung der Massnahmen innerhalb der Sonderwaldreservate wird bei Vertragsabschluss definiert und im Vertrag geregelt.

6.5.3. Biberreservate

Biberaktivitäten können zur Schaffung von wertvollen Lebensräumen genutzt werden. Dazu werden Biberreservate ausgeschieden. Das Verfahren zur Ausscheidung von Biberreservaten ist analog zu jenem der Sonderwaldreservate. Bei den Biberreservaten ist jedoch keine Mindestgrösse vorgegeben. Die potenziell geeignete Fläche kann anhand des Biber-Auenmodells der WSL und mit der Biberfachstelle eruiert werden. Die Details werden im Einzelfall festgelegt.

6.6. Waldrandpflege

Waldränder als Übergangszone vom geschlossenen Wald zu unbewaldeten Flächen bilden aufgrund der Lichtverhältnisse und des Struktureichtums einen vielfältigen Lebensraum für Flora und Fauna. Mit den Beiträgen an die Waldrandpflege soll die Schaffung von stufigen, buchtigen und artenreichen Waldrändern unterstützt, sowie die Folgepflege zur Erhaltung und Förderung der Struktur- und Artenvielfalt gesichert werden.

Zudem erfüllen Waldränder eine wichtige Vernetzungsfunktion entlang der Waldgrenze sowie zwischen Wald und Kulturland. Waldrandeingriffe können deshalb auch der ausreichenden Besonnung des angrenzenden Offenlands (z.B. Riedwiesen) und dem Erhalt der dort vorkommenden Arten dienen.

Für Beiträge an die Pflege von Waldrändern ausserhalb des WEP-Perimeters der förderungswürdigen Waldränder innerhalb von Wildtierkorridoren wird auf die entsprechenden Richtlinien der Fischerei- und Jagdverwaltung verwiesen.

6.6.1. Verfahren

Die Beitragsabwicklung verläuft gemäss dem im Anhang unter Kapitel 1.2. aufgeführten Prozess.

6.6.2. Beitragsvoraussetzungen

Die Eingriffe haben in der Regel buchtig und mindestens 10 m tief ins Waldesinnere zu erfolgen.

6.6.3. Beitragsberechtigte Massnahmen

Beitragsberechtigt sind:

- Pflegemassnahmen an Waldrändern anerkannter Lagen und Prioritäten gemäss Waldentwicklungsplan oder von der Abt. Wald genehmigtem Konzept. Die beitragsberechtigte Fläche (pro unterstütztem Laufmeter 10 m² Waldfläche) eines oder mehrerer Waldrandobjekte darf sich nicht überlagern.
- die Kosten sämtlicher im Sinne der Waldrandpflege speziell notwendigen, defizitären Pflegeeingriffe.
- Erst- und Folgeeingriffe. Neben dem Fällen umfasst die Waldrandpflege auch das Verwerten und/oder Aufschichten des Astmaterials und Schlagabraums.

6.6.4. Beitrag

Die Beitragshöhe richtet sich nach den Geländebedingungen, den Bestockungsverhältnissen und der Erschliessungssituation. Bei besonders aufwändigen Pflegemassnahmen kann in Abstimmung mit dem/der Kreisforstmeister/-in die nächsthöhere Kategorie angewendet werden (z.B. Neophytenbekämpfung oder starke Konkurrenzvegetation). Die Pauschalen sind im Anhang unter Kapitel 6.5.1. aufgeführt.

6.7. Förderung von eichenreichen Beständen

Eichenwälder haben einen grossen ökologischen Wert aufgrund deren Struktureichtum und der lichten Verhältnisse, und bieten somit einen wertvollen Lebensraum für viele licht- und wärmeliebende Arten. Auch hinsichtlich des Klimawandels versprechen solche Bestände durch die Trockenheitstoleranz und Anpassungsfähigkeit der Eiche eine grosse Resilienz. Grossflächige Eichenwälder sollen deshalb erhalten und durch geeignete Flächen ergänzt und vernetzt werden. Mit den vorhandenen Mitteln sollen Massnahmen dort unterstützt werden, wo sie die grösstmögliche Wirkung entfalten.

Das Kapitel orientiert sich am Eichenkonzept des Kantons Zürich (2017; Anhang Kapitel 6.6.2.), welches als fachliche Grundlage beigezogen werden kann.

6.7.1. Verfahren

Die Beitragsabwicklung verläuft gemäss dem im Anhang unter Kapitel 1.2. aufgeführten Prozess.

6.7.2. Beitragsvoraussetzungen

6.7.2.1. Eichenverjüngung (inkl. Wildschutz und Pflege der ersten 5 Jahre)

- Minimale Verjüngungsfläche von 0.3 ha (pro Eingriff); auch ausserhalb der Flächen gemäss Waldentwicklungsplan möglich.
- Mindestfläche 1 ha Eichenwald im Endausbau (Verjüngungsplanung im Betriebs-, Massnahmenplan).
- Minimale Anzahl vitaler, förderungswürdiger Eichen/ha: 800 Stück (gilt für flächige Pflanzung und Naturverjüngung, sowie Saat) bzw. 300 Stück bei Trupppflanzungen.
- Ausfälle nach der Pflanzung bzw. bei der Naturverjüngung müssen ersetzt werden.
- Geeigneter Standort gemäss «Waldstandorte im Kanton Zürich, Empfehlungen zur Baumartenwahl, 1994» oder TreeApp.
- Es soll vorrangig auf Naturverjüngung gesetzt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollen bevorzugt Jungeichen aus Lohnnachzucht oder Saatgut verwendet werden. Es ist herkunftsgesichertes Material zu nutzen. Die verwendete Provenienz ist in der kantonalen Fachapplikation zu dokumentieren.

6.7.2.2. Pflege von Eichenflächen (BHD_{dom} < 20 cm)

- Flächen gemäss Waldentwicklungsplan oder gemäss den in Kapitel 6.7.2.1 aufgeführten Voraussetzungen neu begründeter Eichenbestände.
- Über 25 % der zukunftsfähigen Stabilitäts- und Hauptwertträger der Bestände sind Eichen.
- Die Mischungsregulierung erfolgt konsequent zu Gunsten der Eiche unter Berücksichtigung eines passenden Nebenbestandes.

6.7.2.3. Durchforstung und Erhaltung von Eichenflächen (BHD_{dom} > 20 cm)

- Flächen gemäss Waldentwicklungsplan.
- Über 25 % der zukunftsfähigen Stabilitäts- und Hauptwertträger sind Eichen oder der Eichenanteil (Vorrat oder Stammzahl) beträgt mindestens 25 %.
- Eingriff mit konsequenter Förderung aller zukunftsfähigen, d.h. vitalen und stabilen Eichen zu Lasten anderer Baumarten. Der prozentuale Anteil der Eichen am bestehenden Bestand wird durch Eingriff erhöht.
- Der Naturwert hat bei Auswahl der zu fördernde Bäume eine hohe Bedeutung. Höhlenbäume, Bäume mit viel (besonntem) Kronentotholz und abgehende Bäume werden möglichst geschont und freigestellt.

6.7.3. Beitrag

Massnahmen zur Eichenförderung werden mit Pauschalbeiträgen pro Fläche gemäss Kapitel 6.6.1. im Anhang dieser Richtlinien unterstützt.

6.8. Förderung von eibenreichen Beständen

Die Eibe ist eine seltene Baumart, deren Fortbestand im bisherigen Ausmass in Zukunft gefährdet ist, da ihr Bestandaufbau nicht nachhaltig ist. Eibenreiche Bestände bilden zudem ökologisch wertvolle Lebensräume für viele weitere Arten. Die Verjüngung der Eibe ist vor allem durch das Wild und ihre geringe Konkurrenzkraft gegenüber anderen Baumarten gefährdet. Mit der Einwanderung des Rothirsches werden zudem alte Eiben vermehrt geschält. Ziel der Förderungsmassnahmen ist es, einen nachhaltigen Bestandaufbau zu erreichen und die Eibe auch im Alter zu erhalten. Es soll ein flächiges Vorkommen von Eiben über 1.3 m Höhe erreicht werden. Dabei wird eine Dichte von mindestens 30 Eiben pro Hektare angestrebt (im Mittel beträgt der Abstand zwischen zwei Eiben 15 bis 20 m).

6.8.1. Verfahren

Die Beitragsabwicklung verläuft gemäss dem im Anhang unter Kapitel 1.2. aufgeführten Prozess.

6.8.2. Beitragsvoraussetzungen

6.8.2.1. Eibenverjüngung (Pflanzung inkl. Wildschutz)

- Minimale Verjüngungsfläche von 0.1 ha (pro Eingriff). Mindestfläche 0.3 ha Eibewald im Endausbau. Die Eibenverjüngung ist auch ausserhalb der Förderflächen gemäss Waldentwicklungsplan möglich.
- Verwendung von autochthonen Provenienzen (Dokumentation in der kantonalen Fachapplikation).

6.8.2.2. Pflege und Durchforstung in Beständen bis BHD_{dom} 20 cm

- Flächen gemäss Waldentwicklungsplan oder unter den in Kapitel 6.8.2.1 aufgeführten Voraussetzungen neu begründete Eibenbestände.
- Beitragsberechtigt sind alle defizitären Arbeiten der Verjüngung und Pflege der Eiben sowie Eingriffe in die Oberschicht (Lichtsteuerung), welche zugunsten der Eibe ausgeführt werden.
- Alle Eingriffe müssen das Ziel haben, die Eibe zu erhalten und zu fördern.

6.8.2.3. Begünstigung von Eiben bei Durchforstung (BHD_{dom} > 20 cm)

- Flächen gemäss Waldentwicklungsplan.
- Beitragsberechtigt sind alle defizitären Arbeiten der Verjüngung und Pflege der Eiben sowie Eingriffe in die Oberschicht (Lichtsteuerung), welche zugunsten der Eibe ausgeführt werden.
- Alle Eingriffe müssen das Ziel haben, die Eibe zu erhalten und zu fördern.

6.8.2.4. Wildschutz

- Der Schutz der Eiben gegen das Wild ist auch ausserhalb der Flächen gemäss Waldentwicklungsplan möglich.
- Die Naturverjüngung kann mit einfachen Einzelschützen gegen Verbiss von Reh-, Rot- und Sikawild gesichert werden. Der Schutz muss für mindestens 5 Jahre gewährleistet sein.
- Um Schäden durch Rothirsche zu vermindern, können Beiträge für den Schutz vor Verbiss, Fegen, Brechen/Schlagen und Schälen beantragt werden. Der Schutz mit diesen Massnahmen muss für mindestens 10 Jahre gewährleistet sein.
- Des Weiteren gelten die Vorgaben gemäss Kapitel 7.

6.8.3. Beitrag

Massnahmen zur Verjüngung, Pflege oder Durchforstung auf Eibenförderflächen werden mit den Pauschalbeiträgen pro Fläche gemäss Kapitel 6.7.1. im Anhang dieser Richtlinien unterstützt. Wildschutzmassnahmen zur Eibenförderung werden mittels Stückpauschale subventioniert (Anhang Kapitel 6.7.1.).

6.9. Spezialprojekte Naturschutz

Ausserhalb von Schutzverordnungen können in begründeten Fällen Projekte zur Biodiversitätsförderung und Arterhaltung, die ausserordentliche Massnahmen und einen überdurchschnittlichen Aufwand bei der Planung und Durchführung erfordern, als Spezialprojekt eingereicht werden. Spezialprojekte kommen nur zur Anwendung, wenn ein Projekt nachweislich nicht mittels regulären Pauschalen ausreichend unterstützt werden kann und trotz Eigenleistungen und Beiträgen Dritter Restkosten entstehen. Die Beiträge sind nicht kumulierbar mit Beiträgen für andere Tatbestände dieser Richtlinien oder Beiträgen weiterer kantonalen Stellen an dasselbe Projekt (AWEL, FJV, Fachstelle Naturschutz usw.).

6.9.1. Anwendung und Beitragsvoraussetzungen

Spezialprojekte zur Biodiversitätsförderung ausserhalb der Zone IVA, die nach fachlicher Einschätzung der Abteilung Wald förderwürdig sind, die aber nachweislich nicht via reguläre Pauschalen unterstützt werden können. Projekte sind nur bei einer finanziellen Beteiligung durch Dritte (z.B. Vereine oder Gemeinden) beitragsberechtigt. Der Beitrag beträgt maximal 30 % der Gesamtkosten.

Vor der Umsetzung des Projektes muss ein Projektbeschreibung/ein Konzept eingereicht werden. Dieses beinhaltet:

- Begründung für das Projekt
- Situationsbeschreibung
- Zieldefinition
- Massnahmenplanung und Zeitplan
- Kostenschätzung (inkl. Offerten)
- Kostenteiler/Kostenzusammenstellung (Eigenleistung und -finanzierung, Beteiligung Dritte, verbleibende Restkosten)

6.9.2. Verfahren

Das Vorgehen zur Förderung eines Spezialprojektes wird im Anhang unter Kapitel 6.8.1. erläutert.

6.10. Mittelwald

Der Mittelwald als traditionelle Nutzungsform zur Versorgung mit Laubstreu, Bau- und Brennholz wurde in den vergangenen zwei Jahrhunderten stark zurückgedrängt. Aufgrund der Strukturvielfalt leisten Mittelwaldbestände heute noch einen wesentlichen Beitrag zur landschaftlichen und biologischen Vielfalt. Sowohl die sonnenexponierten Überhälter wie auch die dichte, strukturreiche Hauschicht dienen als Habitat für viele licht- und wärmebedürftige Arten. Die Wiederaufnahme und der Erhalt dieser Nutzungsform auf repräsentativen Flächen soll deshalb gefördert werden.

6.10.1. Verfahren

Vor der Ausscheidung von neuen Mittelwaldflächen sind die Eckdaten in einem Projekt auszuweisen und mit dem/der Kreisforstmeister/-in zu besprechen. Die Projektunterlagen sind vorgängig bei dem/der Kreisforstmeister/-in einzureichen.

Die Beitragsabwicklung bei der Bewirtschaftung von Mittelwaldbeständen erfolgt gemäss Kapitel 1.2. im Anhang dieser Richtlinien.

6.10.2. Beitragsvoraussetzungen

Die folgenden Angaben dienen als Richtwerte zur Ausscheidung von neuen Mittelwaldflächen bzw. als Voraussetzung für Beiträge an die Mittelwaldbewirtschaftung:

- Minimale Gesamtfläche bei der Erstausscheidung 5 ha.
- Ausgangsbestand mit Eichenanteil von mindestens 20 % an Vorrat.
- Grösse und Turnus der Eingriffe sind im Einzelfall festzulegen.
- Oberschicht: Deckungsgrad von mindestens 30 %, mit einem minimalen Anteil der Eiche von 50 %.
- Hauschicht: Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Oberschicht (Wildschutzmassnahmen, Pflanzungen).
- Es werden Erst- und Folgeeingriffe im Sinne einer Mittelwaldbewirtschaftung unterstützt.

6.10.3. Beitrag

Der Beitrag an die Mittelwaldbewirtschaftung ist im Anhang unter Kapitel 6.9.1. aufgeführt.

7. Verhütung und Vergütung von Wildschäden

7.1. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 7. Juni 1998: § 4, § 18, § 19
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 28. Oktober 1998: § 13a, 13b
- Kantonales Jagdgesetz (JG) vom 1. Februar 2021: § 23 Abs. 1, § 25, § 25 Abs. 2
- Kantonale Jagdverordnung (JV) vom 5. Oktober 2022: §§ 64 ff.

7.2. Wildschadenverhütung im Wald

7.2.1. Passive Wildschadenverhütung

Zu den passiven Wildschadenverhütungsmassnahmen zählen chemische und mechanische Einzelschütze, sowie Zäune, soweit sie zulässig und fach- und sachgerecht erstellt wurden.

Grundsätzlich ist gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz (WaG)) der Wildbestand so zu regeln, dass die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Auf exponierten und gefährdeten Flächen (bspw. Sturmflächen oder Käferflächen), zur Verhütung von Schadenereignissen (bspw. Schäl- oder Biberschäden), und zur Sicherstellung einer standortgerechten natürlichen Baumartenmischung können Beiträge an passive Wildschadenverhütungsmassnahmen gemäss diesen Richtlinien ausgerichtet werden. Weitere spezifische Wildschadenverhütungsmassnahmen werden im Rahmen der Wald-Wild Konzeptlösungen ausgearbeitet. Beiträge für Wildschadenverhütungsmassnahmen sind nicht mit anderen Beiträgen kumulierbar, in denen die Wildschadenverhütung bereits integriert ist (z.B. Naturschutzmassnahmen, Biotophegemassnahmen). Ersatzaufforstungsflächen im Rahmen einer Rodungsbewilligung sind nicht beitragsberechtigt.

Der bewilligte Beitrag enthält neben den Material- und Arbeitskosten für die Erstellung auch die Kosten für den Unterhalt und deren ordnungsmässige Beseitigung. Feste Zäune werden nur in Ausnahmefällen unterstützt, wo sich eine Einzäunung waldbaulich rechtfertigt. Ist der Jungwald nicht mehr gefährdet oder die Schutzwirkung nicht mehr gegeben, müssen die Schutzeinrichtungen beseitigt werden.

7.2.1.1. Verfahren und Beitragsvoraussetzungen

Wildschadenverhütungsmassnahmen werden nur entschädigt, wenn sie durch den/die Revierförster/-in als fachgerecht ausgeführt und waldbaulich sinnvoll beurteilt werden. Insbesondere sind die Schutzmassnahmen – unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten wie Schneelage oder besondere Geländeformen – genügend hoch auszugestalten (Zaunhöhe bzw. Höhe der Einzelschütze).

Grundsätzlich können Massnahmen auf zusammenhängenden Flächen (z.B. innerhalb eines ausgeführten Holzschlags) kombiniert werden. Massgebend ist die Anzahl der getroffenen Einzelschutzmassnahmen bzw. die Grösse der geschützten Flächen. Gesuche für Beiträge werden von dem/der zuständigen Revierförster/-in im Einvernehmen mit der Waldeigentümerschaft, innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung, beim zuständigen Forstkreis über das forstliche Beitragssystem eingereicht. Bei Uneinigkeit über die Erstellung von Schutzeinrichtungen entscheidet das Amt für Landschaft und Natur (ALN). Das Vorgehen richtet sich grundsätzlich nach dem Leitfaden «Wald und Wild: Umgang mit Konflikten» des ALN vom 26. November 2015. Die Abteilung Wald informiert die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) jährlich über die ausgerichteten Beiträge für die Wildschadenverhütungsmassnahmen pro Jagdrevier. Für die Erarbeitung eines Wald-Wild-Konzepts richtet sich das Verfahren nach der Vollzugshilfe «Wald und Wild» des Bundesamtes für Umwelt BAFU. Der Entscheid, ob für ein bestimmtes Gebiet ein Wald-Wild-

Konzept erstellt wird, obliegt der Abteilung Wald in Zusammenarbeit mit der FJV des ALN. Die betroffenen Gemeinden haben ein Antragsrecht.

In der kantonalen Fachapplikation wird im Bemerkungsfeld festgehalten, welche Baumarten durch die Massnahmen geschützt werden (prozentualer Anteil oder Stückzahl).

Einzelschutz

Einzelschutzmassnahmen umfassen mechanische und chemische Schutzvorrichtungen von Einzelbäumen oder Kleingruppen von Bäumen gemäss Kapitel 7.1. im Anhang dieser Richtlinien (Knospenschutz, klassischer Einzelschutz, Fege- und Schälenschutz, sowie Holzgatter). Einzelschutzmassnahmen für Rehwild und Biber können nach der Beratung durch den Revierförster oder die Revierförsterin erstellt werden. Massnahmen für Rot- und Sikawild sind vor Ausführung mit dem zuständigen Forstkreis abzusprechen. Wird die fach- und sachgerechte Ausführung durch den/die Revierförster/-in bestätigt, reicht dieser das Gesuch beim zuständigen Forstkreis ein. Das Forstrevier informiert die zuständige Jagdgesellschaft laufend über die ausgeführten Wildschutzmassnahmen. Es wird empfohlen dies anlässlich der jährlichen Informationsgespräche über die Verjüngungssituation zu machen.

Flächenschutz

Einzäunungen sind vor der Erstellung mit der Jagdgesellschaft, dem zuständigen Forstkreis (§ 4 KWaG) und, sofern sie in einem Wildtierkorridor und den dazugehörigen Leitstrukturen liegen, mit der FJV abzusprechen und die notwendigen Bewilligungen einzuholen (§ 51 JV). Feste Zäune werden nur in Ausnahmefällen unterstützt, wo sich eine Einzäunung waldbaulich rechtfertigt und andere Massnahmen nicht in zumutbarer Weise zum Ziel führen. Zäune sind wilddicht auszugestalten. Insbesondere sind sie so auszugestalten, dass ein Überspringen resp. «Unterschlüpfen» durch Wild nicht möglich ist. Mindesthöhe für Rehe 1.3 m, für Hirsche 2 m. Beiträge für Zäune werden nur ausgerichtet, wenn sie nicht zu einer Gefährdung der Tiere führen (handelsübliche Knotengitter oder Diagonalgeflechte, keine Flexinet o.ä.). Sie sind bezüglich Grösse und Verteilung so anzuordnen, dass die Fläche für das Wild passierbar bleibt (eingezäunte Flächen ohne Durchgang i.d.R. nicht grösser als 20 bis 35 Aren), dies insbesondere im Bereich wichtiger Wildwechsel.

7.2.1.2. Beitrag

Die Beitragspauschalen zur Wildschadenverhütung im Wald sind dem Kapitel 7.1. des Anhangs dieser Richtlinien zu entnehmen.

7.2.2. Aktive Wildschadenverhütung

Zur aktiven Wildschadenverhütung werden Massnahmen gezählt, die zur Lebensraumverbesserung und -beruhigung beitragen. Sie bezwecken die aktive Aufwertung und/oder die gezielte Beruhigung des Lebensraumes des Wildes (Biotophegemassnahmen).

An die Kosten aktiver Wildschadensverhütungsmassnahmen im Rahmen der Biotophege, wie beispielsweise die Pflanzung von Verbiss- und Fegegehölzen, die Offenhaltung von einwachsenden Waldwiesen, das Anlegen von Freihalteflächen und Schussschneisen oder die Bepflanzung von Strassenböschungen, können Beiträge aus dem Wildschadenfonds ausgerichtet werden. Projekte betreffend Biotophegemassnahmen sowie Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Lebensräumen mit dem Ziel, Wildschäden zu vermindern bzw. zu vermeiden, sind als Jagdprojekt beim Jagdbezirksausschuss einzureichen. Dieser prüft eingehende Gesuche und empfiehlt der FJV im Einzelfall das weitere Vorgehen. Die Höhe allfälliger Beiträge aus dem Wildschadenfonds wird durch die FJV definitiv festgelegt. Voraussetzung für einen Beitrag ist eine forstrechtliche Bewilligung gemäss § 10 KWaG (Mähen als Nachteilige Nutzung) des Projektes durch den Forstkreis. Unterhaltsbeiträge für bewilligte Freihalteflächen können durch den Revierförster oder die Revierförsterin beim zuständigen Forstkreis gemäss Kapitel 2.5 beantragt werden.

7.3. Wildschadenvergütung im Wald

Sind Wildschäden entstanden sind diese gemäss § 25 JG angemessen zu entschädigen. Werden zumutbare Massnahmen zur Schadenverhütung unterlassen, kann der Anspruch entfallen oder herabgesetzt werden. Die Schadenermittlung im Wald erfolgt gemäss folgenden Grundsätzen und Methoden:

Geschädigte haben einen Wildschaden sofort nach Feststellung einer von der Jagdgesellschaft dafür bezeichneten Stelle (zuständiges Mitglied der Jagdgesellschaft oder externe Stelle) und dem/der Revierförster/-in zu melden. Die Jagdgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass jede Schadenmeldung spätestens am darauffolgenden Arbeitstag an das zuständige Mitglied der Gesellschaft weitergeleitet wird. Das zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft hat der geschädigten Person innerhalb von 48 Stunden den Eingang der Meldung zu bestätigen. Das zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft und die geschädigte Person legen gemeinsam das weitere Vorgehen fest und vereinbaren umgehend die zu ergreifenden Sofortmassnahmen (Liste der zumutbaren Abwehrmassnahmen nach Kapitel 7.2. im Anhang) mit dem Ziel, weitere Schäden bzw. eine Ausweitung des Schadens möglichst zu verhindern. Sie ziehen dafür den/die Revierförster/-in hinzu.

Bei Wildschäden, die durch jagdbare Tiere verursacht wurden, intensiviert die Jagdgesellschaft während der Jagdzeit im Sinne jagdlicher Massnahmen umgehend die Bejagung auf der geschädigten Fläche (Schwerpunktbejagung). Während den Schonzeiten sind zuerst andere Massnahmen mit dem ALN zu prüfen. Im Gegenzug toleriert die Waldeigentümerschaft jagdliche Einrichtungen, sofern sie notwendig, verhältnismässig und zumutbar sind. Sie duldet jagdliche Massnahmen, meldet Sichtungen von schadenstiftenden Tieren und erstellt Schutzmassnahmen i.S. der Verhütungsmassnahmen, um weiteren Schäden vorzubeugen. Eine nicht abschliessende Liste von zumutbaren Abwehrmassnahmen aller Beteiligten befindet sich in Kapitel 7.2. im Anhang dieser Richtlinien.

7.3.1. Schadensschätzung

7.3.1.1. Methode

Zur Abschätzung gelangen nur Schäden i.S. von § 25 JG an standortgerechten Baumarten im Rahmen des naturnahen Waldbaus gemäss § 66 Abs. 1 lit. b JV. Eine Abschätzung erfolgt nur, wenn Bäume den Schaden nicht auszuheilen vermögen (ohne Wertverlust) und keine anderen, vergleichbaren Zukunftsbäume den Platz der geschädigten Bäume einzunehmen vermögen. Verbiss an Jungbäumen gelangt nicht zur Abschätzung. Bei Verbiss kommen ausschliesslich Verhütungsmassnahmen, Anpassungen der Abgangsplanung oder Massnahmen im Rahmen eines Wald-Wild Konzeptes zur Anwendung. Die Abschätzung des Schadens, gemäss der Methode in Kapitel 7.3. im Anhang dieser Richtlinien, erfolgt durch die zuständigen Fachpersonen (sog. Schätzer) der Abteilung Wald und der FJV. Die Eigentümerschaft sowie die Jagdgesellschaft können teilnehmen. Auf kleineren Flächen unter einer Hektare erfolgt i.d.R. eine Zählung der Zukunftsbäume im halben Endabstand. Bei Totalschaden auf grösseren Flächen erfolgt eine flächige Schätzung. Bei einem Schadprozent von über 70 % ist dies auch bei kleineren Flächen möglich. Der Entscheid erfolgt durch den/die Schätzer/-in. Bei der Schätzung werden die Standortgegebenheiten (insbes. Hanglage, Wüchsigkeit des Standorts) berücksichtigt. Gerechnet wird mit angenommenen Werten entsprechend den Marktpreisen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Es resultiert dabei ein angemessener Schadenersatz im Sinne des entgangenen durchschnittlichen Reinertrags auf der betroffenen Fläche unter Berücksichtigung des Bestandesalters und der Umtriebszeit. Bei Unterlassen von forstlichen Massnahmen gemäss Kapitel 7.2. des Anhangs dieser Richtlinien wird der Schadenersatz gemäss § 66 Abs. 2 lit. a JV herabgesetzt.

7.3.1.2. Schadenprotokoll

Die Höhe des Wildschadens wird durch den/die Schätzer/-in ermittelt und protokolliert. Die Mitteilung zum Ergebnis der Schätzung (gemäss Formular in Kapitel 7.3. im Anhang dieser Richtlinien) unter Abzug des Bagatellbetrags (vgl. Kapitel 7.3.1.3) gemäss § 68 JV erfolgt durch das ALN schriftlich an die Beteiligten. Innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Protokolls können die geschädigte Person sowie die Jagdgesellschaft beim ALN schriftlich begründete Beanstandungen anbringen oder eine Schlichtungsverhandlung verlangen. Bei strittigen Schätzungen oder einer ergebnislosen Schlichtung wird eine kostenpflichtige, anfechtbare Verfügung über das Ergebnis durch das ALN ausgefertigt. Gegen den

Entscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Baudirektion eingelegt werden. Beiträge für Wiederherstellungsmassnahmen für weitere forstliche Massnahmen und Pflegeeingriffe richten sich nach den oben aufgeführten Kapiteln bzw. Fördertatbeständen. Sie sind nicht Bestandteil des Wildschadens. Der Beitragsturnus beginnt jeweils beim Zeitpunkt des Schadenereignisses von Neuem.

7.3.1.3. Auszahlung und Rückforderung der Vergütung

Die FJV vergütet der geschädigten Person in der Regel einmal jährlich die Summe der in den eingegangenen rechtskräftigen Schätzungsprotokollen festgehaltenen Schäden aus dem kantonalen Wildschadenfonds. Die Bagatellschadenssumme von Fr. 300.- wird von der gesamten innerhalb des letzten Jahres angefallenen Schadensumme des Betriebs abgezogen. Die FJV stellt den betroffenen Jagdgesellschaften die nach § 69 JV geschuldeten Beträge jährlich in Rechnung. Die Kosten für die Abschätzung werden vom ALN getragen.

7.3.2. Spezielle Wildschäden im Wald

7.3.2.1. Biberschäden

Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Biberschäden an Infrastrukturanlagen (bspw. Waldstrassen) oder einer Vernässung von Waldbeständen müssen in Absprache mit der Fachstelle Biber oder der FJV gemeinsam mit der Abt. Wald besprochen werden. Schäden an Infrastrukturanlagen gelten nicht als Wildschäden.

7.3.2.2. Sonderfälle und spezielle Wildschäden

Beiträge für Sonderfälle (bspw. schwer schätzbare Schäden, Beeinträchtigung von Waldfunktionen, neue oder spezielle Schadbilder) können in begründeten Ausnahmefällen einzelfallweise ausgerichtet werden.

8. Beiträge an die forstliche Aus- und Weiterbildung

Durch die finanzielle Unterstützung der praktischen forstlichen Ausbildung soll die Arbeitssicherheit verbessert und die Unfallzahlen vermindert werden. Weiter soll durch die Subventionierung forstlicher Weiterbildungsangeboten sowie forstlicher Praktika die Ausbildung auf theoretischer und praktischer Ebene unterstützt werden, um so die Fachkompetenz des Zürcher Forstpersonals zu erhalten und zu fördern. Die Berufsbildnerkurse sollen zur Sicherung der nötigen Ausbildungsangebote beitragen.

8.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG): Art. 29 f.
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV): Art. 44 Abs. 2, Art. 32-35
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KWaG): § 24

8.2. Verfahren

Die Unterstützung der Praktika wird durch die Lohnkosten gedeckt, weshalb kein Antrag für staatliche Beiträge gestellt werden muss.

Das Vorgehen zur Beantragung von kantonalen Beiträgen an die Ausbildung im Bereich Arbeitssicherheit (Holzerkurse) und an forstliche Weiterbildungskurse ist im Anhang unter Kapitel 8.1. einzusehen.

8.3. Beitragsvoraussetzungen

Subventioniert wird nur die Aus- und Weiterbildung von Personen, die durch gezielte forstliche Arbeiten im Wald ein Mehrwert für den Zürcher Wald leisten und durch deren forstliche Tätigkeiten der Zürcher Wald direkt profitieren kann.

Beiträge an die forstliche Aus- und Weiterbildung werden nur an Privatpersonen ausgerichtet. Gemeinden und Staatsbetriebe sind nicht beitragsberechtigt.

Mit der Rechnung sind die folgenden Beilagen einzureichen:

- Kopie des Kursausweises bzw. Teilnahmebestätigung
- Zahlungsbestätigung der Bank

8.3.1. Ausbildung im Bereich Arbeitssicherheit (Holzerkurse)

Die Kosten der Holzerkurse werden bei den folgenden Personen, mit Wohnsitz im Kanton Zürich, subventioniert:

- Personen ohne forstliche Grundbildung
- Mitarbeitende von Forstbetrieben und Forstunternehmen
- praktizierende Landwirtinnen und Landwirte
- Privatpersonen, die selbst oder deren Familie Privatwald im Kanton Zürich besitzen (inkl. Korporationsteilhaber/-innen)
- Personal von Firmen, die mit eigenem Personal den eigenen Wald bewirtschaften (Stiftungen, Vereine o.ä.)

8.3.2. Forstliche Weiterbildungskurse

Es werden die Kosten des Berufsbildnerkurses H2 und des Kurses «Grundlagen für Praktiker» beim im Zürcher Wald tätigen Forstpersonal (Förster/-innen, Forstwart-Vorarbeiter/-innen, Forstwarte und Forstwartinnen, Waldarbeiter/-innen) subventioniert.

8.3.3. Praktische forstliche Ausbildung für Waldfachleute (Praktika)

Die Lohnkosten folgender Personen gelten als beitragsberechtigt:

- Waldfachleute, welche an der ETH, an Universitäten oder an Fachhochschulen im In- und Ausland einen Waldfach-Studiengang oder eine Vertiefung im Waldbereich abgeschlossen haben oder im Rahmen dieser Ausbildung ein Praktikum absolvieren.
- Nicht in diesen Anwendungsbereich fallen die forstliche Berufs- und Weiterbildung (u.a. Kurse für Personen mit forstlicher Grundbildung) sowie die Fortbildungskurse für Hochschulabsolventinnen und -absolventen.

8.4. Beitragsberechtigte Aus- und Weiterbildungsangebote

Ausbildung im Bereich Arbeitssicherheit (Holzerkurse)	Praktische forstliche Ausbildung für Waldfachleute (Praktika)	Forstliche Weiterbildung
<ul style="list-style-type: none"> - 5-tägiger Basiskurs (BHK) - 5-tägiger Weiterführungskurs (WFH) gemäss den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Arbeitssicherheit 	Praktika nach Abschluss oder im Rahmen eines Waldfach-Studiengangs	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsbildnerkurs H2 - Kurs «Grundlagen für Praktiker»

8.5. Beitrag

Der Beitrag an die oben aufgeführten forstlichen Aus- und Weiterbildungsangebote ist im Anhang unter Kapitel 8.2. aufgeführt.

9. Beiträge an die Strukturverbesserung

Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen werden in einem separaten Konzept der Abt. Wald geregelt («Konzept Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse»).

10. Beiträge an die Erarbeitung von Betriebsplänen

Der Betriebsplan konkretisiert die Waldbewirtschaftung unter Beachtung der öffentlichen Interessen. Es wird dargelegt, wie die Waldeigentümerschaft ihren Wald in den folgenden 10 Jahren pflegen und bewirtschaften will, und mit welchen waldbaulichen Massnahmen sie die Ziele des Waldgesetzes, sowie ihre Betriebsziele und die Ziele weiterer, übergeordneter Vorgaben umsetzen will.

Waldeigentümer/-innen sind gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 13, Abs. 3 KWaG; § 8 KWaV) ab 50 ha Waldeigentum verpflichtet, einen Betriebsplan über die eigenen Wälder auszuarbeiten. § 7 und § 8 KWaV bezeichnen die minimalen Anforderungen an die Betriebspläne. Im Einvernehmen mit dem kantonalen Forstdienst kann ein freiwilliger Betriebsplan für kleinere Waldflächen oder für den Privatwald eines Forstreviers (eigentumsübergreifend) erstellt werden (§ 8 KWaG).

Die Erstellung von Betriebsplänen setzt eine aktualisierte Datengrundlage voraus. Die Eigentumsrevision, die Verifikation der Bestandeskarte sowie die Auswertung der KSP⁶-Inventur sind somit, soweit notwendig und mit dem kantonalen Forstdienst abgesprochen, vorgängig zur Betriebsplanerarbeitung durchzuführen und sind nicht Teil der hier behandelten Aufwendungen.

Der Betriebsplan wird immer durch den kantonalen Forstdienst geprüft und genehmigt. Dabei richtet der Kanton sein Augenmerk auf die Rechtmässigkeit der geplanten Massnahmen. Die Genehmigung beschränkt sich auf jene Elemente der Betriebsplanung, die im kantonalen Interesse verbindlich zu regeln sind. Beispiele sind etwa die Einhaltung übergeordneter Vorgaben (Waldentwicklungsplan), die Obergrenze einer nachhaltigen Holznutzung («Hiebsatz») oder besondere Aspekte der Waldbehandlung im Hinblick auf die naturnahe Bewirtschaftung des Waldes.

10.1. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KWaG): § 13 Abs. 3, § 24 Abs. 2
- Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KWaV): §§ 7-8

10.2. Verfahren

Das Vorgehen bei der Erarbeitung und Beitragsabwicklung von Betriebsplänen ist im Anhang unter Kapitel 9.1. geregelt.

10.3. Beitragsvoraussetzungen

Als Grundlage für die Betriebsplanerarbeitung dient die Mustervorlage (Bericht inkl. Anhang) der Abt. Wald vom 08. März 2024.

Bei **obligatorischen** Betriebsplänen sind die im Anhang unter Kapitel 9.2. aufgeführten Inhalte zwingend aufzunehmen, sowie die formellen Voraussetzungen einzuhalten.

Freiwillige Betriebspläne können kürzer gehalten werden. Jedoch müssen getroffene Entscheidungen wie z.B. betriebliche Ziele, waldbauliche Massnahmen und der Hiebsatz nachvollziehbar sein.

Die folgenden Unterlagen sind nach Abschluss der Erarbeitung abzuliefern: Jeweils ein unterzeichnetes Exemplar an den/die Kreisforstmeister/-in, Waldeigentümer/-in, Revierförster/-in und die Sektion Planung. Zudem ist ein unterzeichnetes, digitales Exemplar im PDF-Format bei der Sektion Planung einzureichen. Sowohl obligatorische wie auch freiwillige Betriebspläne müssen der Sektion Planung abgegeben werden.

10.4. Beitrag

Die Beitragspauschalen für obligatorische und freiwillige Betriebspläne sind im Anhang unter Kapitel 9.3. aufgeführt.

⁶ Kontrollstichproben

11. Gültigkeit der Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen die folgenden Richtlinien:

- Richtlinie betreffend Beiträge an die Schutzwaldpflege vom 01. Februar 2018
- Richtlinie betreffend Beiträge an die Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder mittels Seilkransystemen vom 01. April 2023
- Richtlinie betreffend Beiträge an die Jungwaldpflege vom 01. Mai 2012
- Anhang Richtlinie Jungwaldpflege: Sturm- und Borkenkäferflächen vom 28. April 2023
- Richtlinie betreffend Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Wald vom 01. Januar 2023
- Richtlinie betreffend Beiträge an Naturschutzmassnahmen im Wald vom 01. September 2022
- Richtlinie betreffend Beiträge an die Förderung von Biotopbäumen vom 01. Januar 2021
- Richtlinie betreffend Beiträge an die Wiederinstandstellung von Walderschliessung nach Naturereignissen vom 1. Februar 2014
- Richtlinie für Periodische Wiederinstandstellungen von Walderschliessungen (PWI) vom 10. April 2018

Zürich, 1. Januar 2025

Amt für Landschaft und Natur

Marco Pezzatti, Amtschef